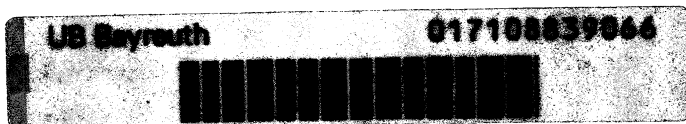


**Der Eigentumsschutz des Urhebers
und die Vervielfältigung
urheberrechtlich geschützter Werke
für Zwecke der Ausbildung
und der Wissenschaft**

– Zur Sozialgebundenheit des geistigen Eigentums –

**Rechtsgutachten von Professor Dr. Peter Badura, München,
erstattet im Auftrag der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland**



[Neuwied]

Luchterhand [1982]



34/14861

INHALT

I. DER GUTACHTENAUFTRAG

II. DER SACHVERHALT

III. DIE RECHTSLAGE

1. Das Urheberrecht

- a) Das geltende Recht
- b) Die urheberrechtlichen Grundsätze nach der Entstehungsgeschichte
- c) Das „geistige Eigentum“ des Urhebers und das Vervielfältigungsrecht als Verwertungsrecht
- d) Das Urheberrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

2. Forderungen und Vorschläge, das geltende Recht der Vervielfältigung zugunsten der Urheber zu ändern

3. Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965

IV. MASS-STÄBE DER VERFASSUNGSRECHTLICHEN BEURTEILUNG

1. Der Schutz des Urheberrechts durch die Eigentumsgarantie

- a) Die Fragestellung
- b) Die Schutzwirkung der Eigentumsgarantie für das Urheberrecht
- c) Die Ausgestaltung des Urheberrechts durch das Gesetz
- d) Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Allgemeinheit
- e) Die allgemeinen Grundsätze des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes

2. Der staatliche Schutzauftrag für Ausbildung und Wissenschaft

V. DIE GESETZLICHE REGELUNG DER SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS ZUGUNSTEN DER REPROGRAPHISCHEN VERVIELFÄLTIGUNG DURCH SCHULEN, HOCHSCHULEN UND WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEKEN

1. Die urheberrechtlichen Grundsätze und das Verfassungsrecht

2. Ausschluß des Verbotsrechts des Urhebers

3. Die gesetzliche Zuerkennung einer angemessenen Verwertung des Urheberrechts durch die Ausgestaltung des Vergütungsanspruches

VI. ZUSAMMENFASSUNG

I. DER GUTACHTENAUFTRAG

Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken vervielfältigen in reprographischen Verfahren Teile von Büchern und Aufsätze oder Teile von Aufsätzen aus Zeitschriften und Zeitungen. Die Vorlagen der Vervielfältigungen sind in erheblichem Maße Werke oder Werkteile, die urheberrechtlich geschützt sind. Die Vervielfältigungen erfolgen für Zwecke des Unterrichts, der Lehre und der Forschung.

Seit der Neuordnung des Urheberrechts durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) sind die reprographischen Techniken sehr verbessert und verbilligt worden. Die Menge der reprographischen Kopien steigt sprunghaft an. An dieser Entwicklung sind Unternehmen, Behörden und Private, in großem Umfang aber auch die Schulen, die Hochschulen und die wissenschaftlichen Bibliotheken beteiligt. Vor allem bei den Schulen und hier wieder hauptsächlich in der neugestalteten Oberstufe der höheren Schulen („Kollegstufe“) und den entsprechenden Klassen der Gesamtschulen wirken sich die modernen didaktischen Konzepte dahin aus, daß reprographische Vervielfältigungen in Klassenstärke zum notwendigen Unterrichtsmaterial neben den Schulbüchern gehören.

Die Entwicklung der Vervielfältigungspraxis hat zu einer politischen und juristischen Auseinandersetzung darüber geführt, ob die Vorschriften des geltenden Urheberrechts über Vervielfältigungen, insbes. die Regelung über die „Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch“ (§ 54 UrhG), eine sachgerechte Lösung darstellen. Der Standpunkt der Urheber und der Verleger, der im Kern auf die Einführung einer allgemeinen Vergütungspflicht für Vervielfältigungen abzielt, ist in den Vorschlägen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Änderung der Vervielfältigungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) niedergelegt: Kopierrecht, 1978. Die Schulpraxis sieht sich in ihren Erfordernissen dadurch eingeengt, daß nach geltendem Recht die Zahl vergütungsfrei hergestellter Vervielfältigungsstücke auch zu Unterrichtszwecken im Schulbereich jedenfalls die Zahl von sieben Exemplaren nicht überschreiten darf (BGH Urteil vom 14. 4. 1978 — I ZR 111/76 — „Bremer Kopierstreit“). Im Oktober 1980 ist ein Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 abgeschlossen worden, der u. a. eine Neuregelung des Rechts der Vervielfältigungen zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch (§§ 53, 54 UrhG) vorsieht. Dem Urheberrechtsberechtigten soll danach auch im Bereich der bisherigen und aufrechterhaltenen Vervielfältigungsfreiheit ein durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machender Vergütungsanspruch gegen den Betreiber eines Vervielfältigungsgeräts zukommen.

Das geltende Recht und die geforderten und in Aussicht genommenen Änderungen des geltenden Rechts werfen die Frage auf, welche Rechtsfolgen sich aus dem Verfassungsrecht im Hinblick auf den eigentumsrechtlichen Schutz der Urheber und auf die im öffentlichen Interesse bestehenden und erfüllten Aufgaben der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken ableiten lassen. Es geht dabei um die Anforderungen, die sich hier für den Gesetzgeber aus dem Verfassungsrecht

ergeben, und um den Spielraum, der dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich zukommt. Die Beurteilung hat in erster Linie die Frage zum Gegenstand, ob aus verfassungsrechtlichen Gründen Sonderregelungen möglich oder geboten sind, die es gestatten, daß Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken reprographische Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials für die ihnen aufgegebenen Zwecke des Unterrichts, der Lehre und der Forschung ohne Zustimmung des Urhebers oder sonst urheberrechtlich Berechtigten und ohne Vergütung vornehmen. Diese Prüfung schließt die Frage ein, ob die geltende Regelung angesichts der eingetretenen Entwicklung der Vervielfältigungspraxis (noch) verfassungsmäßig ist. Eine Stellungnahme dazu, was kulturpolitisch wünschenswert oder zweckmäßig ist, gehört nicht zu dieser verfassungsrechtlichen Betrachtung.

II. DER SACHVERHALT

Art und Menge der von den Schulen hergestellten reprographischen Vervielfältigungen sind nach Altersstufe und Fach verschieden. Der Bedarf hat einen Schwerpunkt in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe und dort wieder in den sprachlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern. Vervielfältigungen ganzer Bücher kommen gar nicht, Kopien ganzer Aufsätze kommen selten vor. Typischerweise werden kleine Teile von Aufsätzen und einzelne Passagen oder Abschnitte von Büchern vervielfältigt. Tabellen, Übersichten und anschauliche Zusammenfassungen stehen im Vordergrund. Neben den vom Lehrer selbst gefertigten Arbeitsunterlagen werden in erheblichem Maße urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile aus Schulbüchern, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen vervielfältigt, meistens im Umfang von einer Seite oder wenigen Seiten. Im Rahmen der Lehrpläne und Curricula sind Art und Maß des Kopierens deutlich von der Praxis einzelner Schulen und der didaktischen Initiative einzelner Lehrer abhängig. Über die Gesamtmenge der schulischen Vervielfältigungen in der Zeiteinheit sind nur Schätzungen möglich, die an der Grenze zu Vermutungen liegen. Irgend zuverlässige Erhebungen sind nicht vorhanden und offenbar ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich.

Die Gründe für die gegenwärtige Vervielfältigungspraxis der Schulen sind — allgemein gesagt — darin zu finden, daß das „Leitmedium“ Schulbuch im Interesse des aktuellen, zeitnahen und lebendigen Unterrichts der Ergänzung durch jeweils auf das Unterrichtsziel abgestellte Materialien bedarf, die nur im Wege der Vervielfältigung zu gewinnen sind. Der moderne Unterricht, der auch dem pädagogischen Ziel einer größeren Selbständigkeit und Initiative der Schüler gerecht werden will, setzt didaktisch ein aktuelles und breit angelegtes Lernangebot voraus, durch das die Mitwirkung der Schüler zur Geltung kommen kann. Das kann, abgestuft nach Altersstufe und Fach, als durchgehende Tendenz gelten; für einzelne didaktische Techniken, z. B. Projektunterricht, kommt dem eine überproportionale Bedeutung zu. Diesen Unterrichtszielen, wie auch der erwünschten pädagogischen Gestaltungsfreiheit der Lehrer genügen die Schulbücher nicht. Ein eher technischer Gesichtspunkt ist, daß die Vervielfältigungen sich für eine Bearbeitung von Texten durch den Lehrer und für eine Arbeit der Schüler mit den Texten

eigenen. Aktualisierung und Einpassung in den konkreten Unterrichtsverlauf kennzeichnen die Unersetzlichkeit der durch Vervielfältigungen gewonnenen Materialien, zeigen aber auch, daß die Kopien praktisch nicht an die Stelle der Vorlagen treten können. Ob die ganz oder zum Teil kopierten Werke erworben werden, ist von der schulischen Kopierpraxis unabhängig. Es dürfte auch praktisch ausgeschlossen sein, daß die fraglichen Werke von der Schule an Stelle der Vervielfältigungen angeschafft werden würden, wenn die Vervielfältigung technisch oder rechtlich nicht in Betracht käme. Die schulischen Vervielfältigungen sind eine zusätzliche, nicht aber eine den Absatz der „Primärliteratur“ verdrängende Werknutzung.

Ein spezifischer Bedarf des Schulwesens für die Vervielfältigung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken, der nicht unbedeutend ins Gewicht fällt, sind die Kopien für Prüfungszwecke. Das gilt für in den Unterrichtsverlauf eingefügte Leistungsproben wie für Abschlußprüfungen der verschiedenen Schularten, einschließlich des Abiturs, und für Aufnahmeverfahren.

Die Gründe für die schulische Vervielfältigungspraxis lassen sich insgesamt auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Förderung der Schulausbildung zurückführen. Die neuen technischen Möglichkeiten des Vervielfältigens kommen den modernen Bestrebungen der Schuldidaktik entgegen. Sie bilden eine unumgängliche technische Voraussetzung des modernen Schulunterrichts.

Die Vervielfältigungspraxis in den Hochschulen zeigt ein etwas anderes Bild. Das Kopieren durch die Hochschule selbst, um dadurch Material für den Lehrbetrieb und für einzelne Lehrveranstaltungen zu gewinnen, tritt deutlich zurück hinter das Kopieren durch die Dozenten und Studenten selbst. Insoweit liegt urheberrechtlich ein anders zu bewertender Sachverhalt vor. Die bestehende Rechtslage freien und vergütungsfreien Vervielfältigens für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch begünstigt den freien Fluß der Information und die technisch leichte Zugänglichkeit und Verarbeitbarkeit des gedruckten Wissensstoffes. Die Einführung einer urheberrechtlichen Vergütungspflicht, die als Kostenanteil letztlich den vervielfältigenden Dozenten oder Studenten treffen würde, müßte jedenfalls bei einer spürbaren Höhe die materiellen Bedingungen des freien Informationsflusses berühren. Im Detail ist diese mögliche Wirkung allerdings gegenwärtig ebensowenig faßbar wie Art und Ausmaß der heutigen Kopierpraxis in den Hochschulen. Eine Blütenlese der Meinungen und Vermutungen ist in der vom Deutschen Bibliotheksverband e. V. herausgegebenen Schrift „Soll das Kopieren für wissenschaftliche Zwecke behindert werden?“ (1980) zusammengestellt.

Ein wesentlicher Ausschnitt des Kopierens für wissenschaftliche Zwecke fällt in die institutionelle Aufgabe der wissenschaftlichen Bibliotheken. In deren Verantwortungsbereich wird auch mit den Entwicklungen der technischen Zukunft, wie Mikrofilm, Videotechniken, Telekopien, zu rechnen sein. Das Gemeininteresse an einem möglichst unbehinderten Informations- und Kulturzusammenhang tritt in den Sammlungs- und Ausleihmethoden der wissenschaftlichen Bibliotheken besonders nachdrücklich zu Tage. Die Bibliotheken sind auch die Träger der neuen Einrichtungen der überregionalen Literaturversorgung, so u. a. der Zen-

tralen Fachbibliotheken, Sondersammelgebieten an Universalbibliotheken und Spezialbibliotheken, wie es in der vom Bibliotheksausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebenen Denkschrift „Überregionale Literaturversorgung von Wissenschaft und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland“ (1975) dargestellt ist. Die Vervielfältigung einzelner Zeitschriftenaufsätze oder einzelner Abhandlungen aus Sammelwerken im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, die einen körperlichen Versand der Vorlage — und damit deren zeitweise Unverfügbarkeit — erspart, ist ein Zentralstück der von den Bibliotheken geleisteten Versorgung. Daneben ist das Kopieren zum Eigengebrauch der Bibliotheken zu berücksichtigen. Nicht zur Kopierpraxis der Bibliotheken gehören die Vervielfältigungen, die von Bibliotheksbenutzern selbst oder durch Vermittlung bibliothekseigener Kopiergeräte hergestellt werden. Die Auswirkungen der Einführung einer Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen zu Zwecken der Wissenschaft und Bildung hat der Deutsche Bibliotheksverband e. V. in einer Erwiderung auf die Denkschrift des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels aus seiner Sicht dargestellt: „Neues Kopierrecht — ein Kopierunrecht?“ (1979).

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat im Juni 1979 zu Bestrebungen Stellung genommen, die darauf abzielen, durch eine Änderung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes die bisher geltende Vergütungsfreiheit für einzelne Vervielfältigungsstücke auch im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung aufzuheben. „Eine solche Änderung stößt in den Ländern vor allem aus kulturpolitischen Gesichtspunkten auf erhebliche Bedenken, da die Einführung einer generellen Vergütungspflicht ohne Rücksicht auf die Anzahl und den speziellen Verwendungszweck insbesondere im Bereich der Schulen, Hochschulen und Bibliotheken zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des geistigen Austausches und des Informationsflusses in diesem Gebiet führen muß.“

Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken treten trotz der Unterschiede der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Vervielfältigungspraxis in eine Front gegenüber den Urhebern und Verlagen, weil die in ihnen institutionalisierten öffentlichen Interessen durch eine Einschränkung der Vervielfältigungsfreiheit und durch die Einführung einer Vergütungspflicht über das geltende Recht hinaus behindert werden können. Dieses Interesse stößt auf die urheberrechtlichen Grundsätze, die eine folgerichtige Ausbildung des zu den Verwertungsrechten des Urhebers zählenden Vervielfältigungsrechts fordern. Ein für die Anwendung dieser Grundsätze herangezogenes Argument geht dahin, daß bei einer Fortsetzung oder Erweiterung der vergütungsfreien Vervielfältigungspraxis mit Nachteilen oder ernstlichen Schäden für die literarische und verlegerische Produktion gerechnet werden müsse, insbes. im Bereich der Fachzeitschriften. Die Kopierpraxis der Schulen gibt, soweit ersichtlich, keinen Anhaltspunkt für Auswirkungen dieser Art. Im übrigen kann sich dieses Argument mit seinen faktischen Annahmen nur auf Vermutungen, günstigstenfalls auf globale und nicht eindeutig einzuschätzende Prognosen stützen. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Juli 1977, ohne auf Schulen, Hochschulen oder wissenschaftliche Bibliotheken einzugehen, folgendes dargelegt:

„Die sprunghafte Entwicklung der Fotokopiertechnik hat dazu geführt, daß in ständig zunehmendem Umfang Kopien aus Fachzeitschriften und aus dem übrigen wissenschaftlichen Schrifttum gefertigt werden. Diese Entwicklung kann nachteilige Auswirkungen auf die Absatzmöglichkeiten für wissenschaftliches Schrifttum haben. Sie kann insbesondere für spezialisierte und ohnehin nur in kleiner Stückzahl verkäufliche wissenschaftliche Fachzeitschriften ernsthafte Gefahren mit sich bringen. Über das Ausmaß dieser Gefährdung liegen der Bundesregierung keine ins einzelne gehenden Untersuchungen vor.“

Es wird dann gesagt, die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 53, 54 UrhG hätten durch die Entwicklung der Fotokopiertechnik eine Bedeutung erhalten, die ihnen ursprünglich nicht zudedacht wäre. Hier sei für die Zukunft eine Anpassung der urheberrechtlichen Regelungen beabsichtigt (BTag Drucks. 8/755, S. 2). Rechtlich gesehen ist allerdings zu dem Argument der möglichen oder zu erwartenden Schädigung des „Primärschrifttums“ durch die Kopierpraxis zu bemerken, daß der urheberrechtliche Schutz nicht von dem Nachweis derartiger Auswirkungen abhängig ist.

Im folgenden ist den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer urheberrechtlichen Gesetzgebung über Vervielfältigungen im Bereich von Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken nachzugehen. Dazu bedarf es einer Vergewisserung über die insoweit nach geltendem Recht bestehende Rechtslage. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist vorsorglich hervorzuheben, daß die Anerkennung der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers als „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG nicht bedeutet, daß die in der bisherigen Urheberrechtsgesetzgebung wirksamen urheberrechtlichen Grundsätze zugleich notwendiger Schutzgegenstand der Eigentumsgarantie sind.

III. DIE RECHTSLAGE

1. Das Urheberrecht

a) Vervielfältigungen unterliegen dem Verwertungsrecht des Urhebers nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 UrhG, können aber im Rahmen der für Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder für Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch der Schule, Hochschule oder Bibliothek nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 a UrhG bestehenden Schranken des Urheberrechts ohne Zustimmung des Urheberrechtsberechtigten und vergütungsfrei zulässig sein, allerdings nur soweit einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG). Den Schutz des UrhG genießen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst; Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§§ 1, 2 UrhG). Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbes. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 UrhG). Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Ver-

vielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl (§ 16 Abs. 1 UrhG). Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§ 31 Abs. 1 UrhG). Die Einräumung eines derartigen Nutzungsrechts kann im Wege eines Verlagsvertrages geschehen. Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen (§ 1 Satz 1 VerlG). In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 VerlG verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen (§ 8 VerlG).

Zu den Schranken des Urheberrechts gehören die Regelungen über die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 53 UrhG) und die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 UrhG). Die von Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken vorgenommenen Vervielfältigungen können nur als Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch im Sinne des § 54 UrhG gerechtfertigt sein. Danach ist es zulässig, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Es ist weiter zulässig, zum sonstigen eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 a UrhG). Für Schulen kommt nur die Vorschrift des § 54 Abs. 1 Nr. 4 a UrhG in Betracht. Die Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch sind bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ohne Zustimmung des Urheberberechtigten und ohne Vergütung zulässig; nur wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten dient, hat er dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 54 Abs. 2 UrhG).

b) Die urheberrechtlichen Grundsätze, auf denen im UrhG die Ausgestaltung der Verwertungsrechte und die Schranken des Urheberrechts bei Vervielfältigungen beruhen, sind in der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf des UrhG dargelegt (BTag Drucks. IV/270).

Die Verwertungsrechte dienen dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers. Sie sind in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet. Sinn des Urheberrechts ist es nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen; denn der Urheber ist meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert. Das Urheberrecht soll daher dem Urheber in erster Linie die Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Es ist dementsprechend ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt. Hieraus erklärt es

sich, daß auch bei mehrfacher Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf. Nur durch eine Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern (Begr., A.II.1).

Der Entwurf gestaltet das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes Recht, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält (Begr., A.II.3). Dem Urheber wird ein „allgemeines Verwertungsrecht“ zuerkannt. Außerdem werden — abschließend — einzelne Verwertungsbefugnisse geregelt. Bei der fortschreitenden Entwicklung der Technik sind neue Verwertungsarten gefunden worden, die gerechterweise ebenfalls dem Urheber vorbehalten sein müssen. Die Fassung des Entwurfs stellt klar, daß auch etwaige künftige Verwertungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten sein sollen (Begr., B Zu § 15).

Die nähere Festlegung der Schranken des Urheberrechts wird in der Begründung des Entwurfs und dann recht ausführlich in dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses (BTag Zu Drucks. IV/3401) erläutert. Der Ausschuß nennt seine Richtschnur dahin, daß nur solche Begrenzungen der Befugnisse des Urhebers aufrechterhalten wurden, die ihn nicht unbillig belasten und im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich erscheinen (Bericht, S. 1 f.). Die Begründung des Entwurfs hatte sich dabei schon an der Differenzierung orientiert, daß oft dem Allgemeininteresse nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse widerstreitet, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessenen Nutzen zu ziehen (Begr., A.II.5).

Bei der Regelung der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 54 des Entwurfs, jetzt § 53 UrhG) ist der Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Einschränkung der Vervielfältigungsfreiheit für private Tonbandaufnahmen (BGHZ 17, 266) Rechnung getragen. Die Begründung des Entwurfs sieht dagegen für die Vervielfältigung literarischer Werke zum persönlichen Gebrauch bei dem gegebenen Stand der Verhältnisse einen Unterschied. Bei einer entsprechenden Verbesserung der Vervielfältigungsverfahren für literarische Werke könnte ein Festhalten an der Vervielfältigungsfreiheit für den persönlichen Gebrauch allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen. Vorerst aber soll es bei der freien Vervielfältigung für den privaten Bereich verbleiben (Begr., A.II.5.e). Die Zubilligung eines Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung durch Fotokopie oder Mikropie — entsprechend der privaten Tonbandaufnahme — erscheint nicht gerechtfertigt, weil durch diese Vervielfältigungsverfahren im privaten Bereich der Absatz gedruckter Werke jedenfalls zur Zeit nicht beeinträchtigt wird. Würde sich das ändern, müßte eine Ausdehnung der Vergütungspflicht in Erwägung gezogen werden (Begr., B Zu § 54). Nach Auffassung des dieser Linie folgenden Ausschusses ist der Gesetzgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Urheber ein angemessenes Entgelt für die zusätzliche Nutzung seines Werkes und einen angemessenen Ausgleich für die ihm durch die Verlagerung der Vervielfältigungsvorgänge in den Privatbereich drohenden Einnahmeverluste erhält. Eine der Behandlung privater

Tonbandaufnahmen entsprechende Regelung für die modernen Photokopierverfahren hielt der Ausschuß indessen für verfrüht, da sich hier die künftige Entwicklung noch nicht hinreichend übersehen lasse (Bericht, S. 8, 10).

Für die Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 55 des Entwurfs, jetzt § 54 UrhG) werden entsprechende Erwägungen nicht angestellt. Nach der Begründung des Entwurfs wird hier die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr fortzudenkende Praxis berücksichtigt, zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Fotokopien oder Mikrokopien von einschlägiger Fachliteratur herzustellen, beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Instituten. Die Regelung orientiert sich an der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur fotomechanischen Vervielfältigung nach §§ 11, 15 LitUrhG (BGHZ 18, 44). Soweit die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient, soll eine Vergütungspflicht bestehen, um eine finanzielle Schädigung des Urhebers zu verhindern. Behörden, öffentliche Bibliotheken und wissenschaftliche Institute, die keinen Erwerbszweck verfolgen, sind danach von der Vergütungspflicht befreit (Begr., A.II.5.f.).

c) Das Gesetz hat die Verwertungsrechte des Urhebers als ausschließliche Rechte ausgestaltet, so daß dem Berechtigten die Befugnis zusteht, die von den Verwertungsrechten erfaßten Betätigungen, z. B. die Vervielfältigung, Dritten zu verbieten. Diese Ausstattung des Urheberrechts als absolutes Recht ist nur Mittel zu dem Zweck, dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werkes zu ermöglichen (F. K. Fromm/W. Nordemann, Urheberrecht, 4. Aufl., 1979, § 15 UrhG, Anm. 1, Ph. Möhring/K. Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 1970, § 15, Anm. 2).

Der Urheber hat Anspruch „auf die gesetzliche Sicherung eines gerechten wirtschaftlichen Lohnes für seine Leistung“. Der Werkgenuß des Dritten bildet die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung. Der anerkannte Leitgedanke des Urheberrechts, daß der Urheber tunlichst angemessen an den ‚wirtschaftlichen‘ Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden, stellt nur eine ‚Mindest‘forderung zum Schutz der materiellen Belange des Urhebers dar. Er berechtigt nicht zu dem Gegenschluß, daß dem Urheber für seine Leistung, wenn sie ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen ausgewertet wird, eine Vergütung nicht gebühre (BGHZ 17, 266/278, 282).

Von dem Prinzip aus, daß die innere Rechtfertigung der dem Urheber rechtlich zugewiesenen Verwertungschance ganz allgemein in dem Gedanken der gerechten Entlohnung des Urhebers für seine Leistung liegt, kommt es für den Entlohnungsanspruch des Urhebers auf die Zwecke nicht an, für die der Werkgenuß beansprucht wird (R. Reinhardt, Urheberrecht und Grundgesetz, 1957, S. 40 f., 43 f.). Der Urheber ist, so lautet der Grundsatz, tunlichst an jedem Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird (F. K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 3; H. Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl., 1978, S. 53). Demzufolge erfaßt das Urheberrecht, ohne daß hierzu eine Gesetzesänderung erforderlich wäre, auch alle durch neue technische Möglichkeiten entstehenden Verwertungsarten. Nach dem Schutzgedanken, der das Urheberrecht beherrscht, ist davon auszugehen, daß die durch die Entwicklung der

Technik herbeigeführte Erschließung neuer Nutzungsmöglichkeiten für Urhebergut vor allem den Urhebern zugute kommen soll, deren schöpferischer Tätigkeit dieses Gut zu danken ist (BGHZ 17, 266/287; Ph. Möhring/K. Nicolini, § 15, Anm. 1 und 3; F. K. Fromm/W. Nordemann, § 15 UrhG, Anm. 1; H. Hubmann, S. 53). Mit Blick auf die neue Technik der einfachen und billigen Tonbandaufnahme unterstreicht der Bundesgerichtshof die Begründung der Verwertungsrechte in der schöpferischen Leistung des Urhebers. Auch wenn eine neue Nutzungsart die Einnahmen des Urhebers nicht mindern sollte, sondern nur ein neues, zusätzliches Bedürfnis des Werkgenusses befriedigte, würden die Werkschöpfer durch eine Befreiung dieser Vervielfältigungsart von jeglicher Urhebervergütung eine nach urheberrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigte wirtschaftliche Einbuße erleiden. Für die Rechtslage sei es ohne Bedeutung, wie groß der tatsächliche Schaden der Urheber bei dem gegenwärtigen Stand der Verbreitung der Magnetongeräte sei. Entscheidend sei allein, daß diese neuartige private Vervielfältigungsart von Urhebergut ihrem Wesen nach geeignet sei, dem Urheber wirtschaftliche Nachteile zuzufügen, wenn sie nicht in sein Ausschließlichkeitsrecht einbezogen werde (BGHZ 17, 266/287 f.). An diese Erwägungen knüpft das Gericht dann bei der Beurteilung der fotomechanischen Vervielfältigung an. Daß den Verlegern durch das Fotokopieren von Zeitschriftenaufsätzen in gewissem Umfang ein Schaden erwachse, liege klar zu Tage. Auf die Höhe des tatsächlich entstandenen und für die Zukunft zu erwartenden Schadens komme es nicht an (BGHZ 18, 44/53).

Diese auch in der Gesetzgebung anerkannten urheberrechtlichen Grundsätze leiten sich aus der Lehre vom „geistigen Eigentum“ ab.

„Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf den sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet“ (BGHZ 17, 266/278).

Die Tragweite dieser Lehre, auch und besonders für den verfassungsrechtlichen Schutz des Urheberrechts als „Eigentum“, ist klärungsbedürftig. In der urheberrechtlichen Literatur besteht darüber keine völlige Einigkeit. Während auf der einen Seite die Begründung zum Entwurf des UrhG unter Berufung auf diese Lehre kritisiert wird, soweit sie die Gleichstellung mit dem Sacheigentum verneint, weil das Urheberrecht seinem Wesen nach Mitteilungsgut sei (F. K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 5), wird auf der anderen Seite betont, die Lehre vom geistigen Eigentum sei nicht so zu verstehen, daß es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gebe (Ph. Möhring/K. Nicolini, § 1, Anm. 5 a, bb; H. Hubmann, S. 50). G. Roellecke zieht in seinem Rechtsgutachten ein Argument für die Reichweite des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes daraus, daß das Urheberrecht wesentlich stärker vom gegebenen Kommunikationssystem abhängen als das Sacheigentum (G. Roellecke, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftli-

chen Gebrauch, UFITA 84, 1979, S. 79/101). Dem hält das Gutachten von G. Krüger-Nieland entgegen, Rechtfertigung für den Urberschutz sei nur die Schöpfungstat des Urhebers, die sich in dem Werk manifestiere, nicht aber dessen Aufnahme und Anerkennung durch die Allgemeinheit. Das Interesse der Allgemeinheit habe — als Nachfrage — nur Bedeutung für die Höhe des Entgelts, das der Urheber verlangen könne (G. Krüger-Nieland, Kopierrecht, Beilage zum Börsenblatt für den Dt. Buchhandel Nr. 61 vom 31. 7. 1979, S. 5). In seiner Antikritik beharrt G. Roellecke auf seiner Grundthese, das Urheberrecht weise im Vergleich zum Sacheigentum einen stärkeren Sozialbezug auf; denn es sei die ‚rechtliche‘ Verselbständigung eines Kommunikationszusammenhangs (G. Roellecke, Kopierabgabe? UFITA 85, 1979, S. 147/155).

Die Debatte darüber, ob und inwieweit das als „geistiges Eigentum“ aufgefaßte Urheberrecht dem Sacheigentum gleiche, mag etwas scholastisch anmuten. Unter diesen Formeln wird jedoch über die verfassungsrechtlich erhebliche Sachfrage gestritten, in welchem Maße die vermögenswerte Seite des Urheberrechts eine vom Gesetzgeber zu respektierende, im „Wesen“ der Sache begründete Vorgegebenheit sei und wie tief der als Kommunikationsvorgang beschreibbare „Sozialbezug“ des Urheberrechts in den Kern des Urheberrechts reicht. Die naturrechtlich getönte Vorstellung des Bundesgerichtshofes ist aus einer entwicklungs geschichtlichen Gegenüberstellung der alten Privilegienlehre und der in den Kulturstaaten anerkannten modernen Lehre vom geistigen Eigentum gewonnen. Das bei der Ausdeutung der Eigentumsgarantie und häufig auch sonst aus der Tradition der Rechtsbildungen schöpfende Verfassungsrecht kann die aus einer langdauernden und prinzipiellen Rechtsentwicklung hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Grundsätze nicht als „bloßes Gesetzesrecht“ beiseite schieben, da es sonst seinen Schutzgegenstand gar nicht erfassen könnte. Es darf aber, gerade im Bereich wirtschaftlicher Vorgänge, als Auftrag und Grenze der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht dahin verkürzt werden, daß gegebene Rechtszustände durch mittelbare „Verankerung“ in der Verfassung gleichsam versteinert und gesetzgeberischer Überprüfung und Veränderung von vornherein entzogen würden.

Das UrhG — sicher nicht nur gesetzestechnisch, sondern mit der Lehre vom geistigen Eigentum vor Augen — stellt der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte die „Schranken des Urheberrechts“ gegenüber, in denen das Gesetz bestimmt, ob ein Urheber verpflichtet ist, sein Werk der Allgemeinheit zustimmungsfrei und ggf. auch vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um Durchbrechungen der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte, um den Interessen der Allgemeinheit gerecht zu werden, Ausnahmen von der grundsätzlichen Freiheit des Urhebers, über sein Werk und dessen Nutzen „nach Belieben“ zu verfügen (F. K. Fromm/W. Nordemann, § 15 UrhG, Anm. 2, und Vor § 45 UrhG, Anm. 3). Bei den gesetzlichen Schranken des Urheberrechts ist berücksichtigt, daß oft dem Allgemeininteresse nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse widerstreitet, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessenen Nutzen zu ziehen.

Die Schrankensystematik des Gesetzes beruht auf dem urheberrechtlichen Schutzprinzip, also auf einer grundsätzlichen Sachentscheidung

und nicht nur auf Gesetzestechnik. Sie ist gleichwohl nicht mit dem grundrechtlichen Auftrag der Eigentumsgarantie gleichzusetzen, wonach Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts sind eine bestimmte Ausgleichsregelung zwischen dem Schutz des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit, aber nicht die schlechthin verfassungsrechtlich gebotene, allein mögliche Entscheidung des Gesetzgebers. Sie stellen auch nicht die allein mögliche oder äußerste Grenze der gesetzlich zur Geltung zu bringenden Sozialbindung des Urheber-Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) dar. Dies wird im einzelnen noch zu betrachten sein. Wie jedoch zugunsten des Urhebers die Abgleichung des Schutzes mit den Allgemeininteressen in den §§ 45 ff. UrhG nicht einen nur noch der Verbesserung zugänglichen „Besitzstand“ schaffen konnte, so kann andererseits nicht zu Lasten des Urhebers jedes öffentliche Interesse an Verwertungsmöglichkeiten oder jede dem Gemeinwohl dienlich erscheinende Schranke des Urheberrechts deshalb schon auch als verfassungsrechtlich zulässige Rechtfertigung für eine Schrankenziehung angenommen werden. Sich dem eigentumsrechtlichen Schutzprinzip des Urhebers gegenüber „auf die Sozialbezogenheit des Urheberrechts (zu) berufen, um das Tantiemerecht des Urhebers auszuschließen, würde nichts anderes bedeuten, als mit einem Schlagwort den Urheber um seinen gerechten Lohn zu bringen“ (R. Reinhardt, S. 44).

Die gesetzliche Beschneidung bisher anerkannter und zum wesentlichen Inhalt der Verwertungsrechte des Urhebers gehörender Befugnisse bedarf der Rechtfertigung in einem überwiegenden Allgemeininteresse und muß überdies, wenn bestehende konkrete Rechte eines Urhebers beeinträchtigt werden, die Schwelle der enteignenden Wirkung meiden, wenn nicht eine Entschädigung vorgesehen wird. Diese eigentumsrechtlichen Anforderungen kommen zu kurz, wenn angenommen wird, daß das wichtigste Allgemeininteresse hier das Funktionieren des allgemeinen Kommunikationssystems sei, das das Urheberrecht wirtschaftlich erst verwertbar mache, so daß das auch das wichtigste Interesse des Urhebers selbst sei, und weiter gefolgert wird, daß die Kopierbefugnis den Meinungsaustausch verbessere und dadurch dem Gemeinwohl diene (G. Roellecke, Gutachten, S. 105, 107).

Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums zwingt den gestaltenden oder beschneidenden Zugriff der öffentlichen Gewalt, der ja definitionsgemäß einem öffentlichen Interesse dient, zu einer Rechtfertigung nach den Regeln der Verhältnismäßigkeit, je nach Art, Ziel und Wirkung des Zugriffs. Berufungs- und Revisionsgericht haben im Bremer Kopierstreit auf dieser Regel bestanden. Finanzielle Interessen der öffentlichen Hand, die mit Rücksicht auf die in Bundesländern bestehende Lehrmittelfreiheit gegeben sind, können die von Bremen propagierte Vervielfältigungspraxis nicht rechtfertigen (OLG Bremen JZ 1976, 597/598; BGH JZ 1978, 480/482). Das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken, auch soweit es um Zwecke der Volksbildung geht, ist nicht für sich allein ein überwiegendes Gemeinwohl-Ziel im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG (BGH JZ 1978, 480/481).

Die reprographische Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im allgemeinen und die Kopierpraxis der Schulen im besonderen

haben im Lichte der §§ 53, 54 UrhG in neuerer Zeit eine nähere Betrachtung erfahren. Soweit es sich um die Vervielfältigung in Schulen zu Unterrichtszwecken handelt, wird dabei auf § 54 Abs. 1 Nr. 4 a UrhG abgestellt. Die ganz überwiegende Meinung geht dahin, daß die zustimmungs- und vergütungsfrei zugelassenen „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ als „einige wenige“ Stücke — jedenfalls nicht mehr als sieben Stück — zu lesen sind und daß damit eine abstrakte Grenze festgelegt ist, die nicht je nach Anwendungssituation und Zweck der Vervielfältigung variable Inhalte hat (BGH Urt. vom 14. 4. 1978 I ZR III/76 JZ 1978, 480; Hans. OLG Bremen Urt. vom 14. 7. 1976 3 U 6/76 [c] JZ 1976, 597 mit zust. Anm. U. Weber; W. Nordemann, Die fotomechanische Vervielfältigung von Schulbüchern zu Unterrichtszwecken, Rechtsgutachten, April 1974; H. Hubmann, Rechtsgutachten zu Fragen der Vervielfältigungen aus Schulbüchern durch Schulen, Oktober 1974 [Maschinenschriftl. Manuskript]; E. Ulmer, Vervielfältigung von geschützten Werken oder Werkteilen für den Gebrauch zu Unterrichtszwecken, Rechtsgutachten, Blickpunkt Schulbuch, März 1975, S. 30). Diese obere Grenze sei vom Gesetz bewußt gezogen worden, um den Verlust der Absatzchancen, der durch die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eintrete, in den Grenzen zu halten, die durch den Gesichtspunkt des Urheberrechtes geboten seien. Eine besondere Privilegierung für Unterrichtszwecke sehe das Gesetz nicht vor (E. Ulmer, Rechtsgutachten, S. 34).

Im Rahmen der §§ 53, 54 UrhG bleibt die Vervielfältigung, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dient, auch vergütungsfrei. Seit der Novelle zum UrhG vom 10. 11. 1972 (BGBl. I S. 2081) besteht in diesem Punkt eine Ungereimtheit, eine „Anomalie“ (E. Ulmer, Rechtsgutachten, S. 31) insofern, als die Ausleihe eines Werkes eine Vergütungspflicht des Urhebers zur Folge hat (Bibliothekstantieme, § 27 UrhG), als jedoch der Urheber keinen Vergütungsanspruch hat, wenn der Dritte an Stelle des entliehenen Originals eine Vervielfältigung herstellt oder herstellen läßt. Da aber der „Bibliotheksgroschen“ keinen eigentumsrechtlich gebotenen Anspruch des Urhebers darstellt (BVerfGE 31, 248), ist verfassungsrechtlich diese „Anomalie“ nicht etwa zwingend dahin aufzulösen, daß auch jegliche Vervielfältigung von einer Vergütungspflicht erfaßt werden müßte.

Außerhalb der inzidenten Begünstigung der Vervielfältigung durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken im Rahmen der §§ 53, 54 UrhG kommen den Schulen die Schranken des Urheberrechts nach § 46 UrhG (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch) und nach § 47 UrhG (Schulfunksendungen) zugute. Diese Regelungen lassen allgemeine Schlüsse über die Zustimmungsfreiheit oder gar die Vergütungsfreiheit von Vervielfältigungen zu schulischen Zwecken nicht zu. Eine allgemeine Klausel findet sich hingegen in dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294). Zu den Tarifen, die die Verwertungsgesellschaft über die Vergütung aufzustellen hat, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert, ist festgelegt, daß die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessen Rücksicht nehmen soll (§ 13 Abs. 3 WahrnG). Nach Inhalt und Sinn dieser Regelung

ist kein Grund ersichtlich, daß diese Sollvorschrift ein „moralischer Appell“ sei, der „lediglich ein Recht, aber keine Verpflichtung“ der Verwertungsgesellschaft begründete (So F. K. Fromm/W. Nordemann, § 13 WahrnG, Anm. 1). Aus der Bestimmung kann zwar nicht entnommen werden, daß die dort genannten Belange eine Vergütungsfreiheit in Anspruch nehmen könnten. Dennoch muß der Grundgedanke der Vorschrift im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Vergütung gesehen werden, die urheberrechtlich gefordert werden darf.

d) Das Bundesverfassungsgericht sieht im Urheberrecht als Nutzungsrecht „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und hat in einer Reihe von Entscheidungen die eigentumsrechtliche Bindung des Gesetzgebers bei der Regelung von Inhalt und Schranken des Urheberrechts für verschiedene Vorschriften des UrhG im Grundsatz und in einer Anzahl von Einzelfragen geklärt. Diese Gerichtspraxis (dazu Th. Maunz, Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht, GRUR 1973, 107; H. Ridder, in: E. Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, BVerfGE Nr. 12, S. 16; H. Weber, Anmerkung, in: ders. [Hrsg.], Rechtsprechung zum Verfassungsrecht, Bd. II, 1977, S. 126) ist zugrunde zu legen, um die Maßstäbe der verfassungsrechtlichen Beurteilung zu ermitteln (Der grundsätzlichen Kritik von H. Ridder a. a. O., der eine Verbindung der Sozialstaatsklausel mit der institutionellen Garantie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als adäquatesten „Grundrechtspfeler“ des Urheberrechts auftrichten will, wird deshalb nicht nachgegangen).

Der Beschluß vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 765/66 — zu § 46 UrhG (Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch) entwickelt die maßgeblichen allgemeinen Grundsätze über den Schutzgehalt der Eigentumsgarantie für das Urheberrecht, die notwendige und zulässige Ausgestaltung durch das Gesetz und die dabei zu beachtende Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit. Das Gericht prüft, ob die in der angegriffenen Norm vorgenommene Begrenzung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts mit der Verfassung im Einklang steht, und fordert, bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung die unlösbare Verbindung von persönlich-geistiger Schöpfung (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG) mit ihrer wirtschaftlichen Auswertbarkeit, sowie die besondere Natur und Gestaltung dieses Vermögensrechts gebührend zu berücksichtigen (BVerfGE 31, 229). Das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern rechtfertigt es — wie das Gericht erkennt —, daß geschützte Werke nach ihrem Erscheinen ohne Zustimmung des Urhebers in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden dürfen, nicht aber, daß der Urheber sein Werk hierfür vergütungsfrei zur Verfügung stellen muß; insoweit erwies sich § 46 UrhG als verfassungswidrig. Auf Grund dieser Entscheidung ist durch Gesetz vom 10. 11. 1972 (BGBl. I S. 2081) in § 46 UrhG der neue Abs. 4 eingefügt worden: „Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

Der Beschluß vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 764/66 — zu § 27 Abs. 1 UrhG (Bibliothekstantieme) weist die Annahme zurück, daß Art. 14 GG den Gesetzgeber verpflichte, dem Urheber für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes einen „Bibliotheksgroschen“ zu gewähren, und spricht aus, daß es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, daß

dem Urheber ein Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG nur dann zusteht, wenn die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient. Das Gericht geht von der Erschöpfung des Verbreitungsrechts mit der Veräußerung (§ 17 Abs. 2 UrhG) aus und verneint den verfassungsrechtlichen Schutz für weitere Tantiemeansprüche nach Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Der Gesetzgeber war — so das Gericht — zur Einführung der Bibliothekstantieme durch keine Norm des Grundgesetzes verpflichtet und konnte deshalb den von ihm geschaffenen Anspruch in den Grenzen der Sachwidrigkeit und Willkür auch sachlich begrenzen, nämlich auf die Vermietung für Erwerbszwecke (BVerfGE 31, 248). In dieser Entscheidung geht das Gericht auch auf die besondere Stellung der öffentlichen und kirchlichen Bibliotheken gegenüber den gewerblichen Leihbüchereien und Lesezirkeln ein. „Die öffentlichen und kirchlichen Bibliotheken, welche Bücher unentgeltlich oder nur gegen einen Unkostenbeitrag ausleihen, verfolgen weitgehend volksbildende Aufgaben; sie erfüllen eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende Aufgabe“ (BVerfGE 31, 248/253 f.). Durch das Gesetz vom 10. 11. 1972 ist § 27 UrhG zugunsten der Urheber erweiternd neu gefaßt worden.

Der Beschluß vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 775/66 — zu § 53 Abs. 5 UrhG (private Tonbandvervielfältigungen) stellt fest, daß diese Bestimmung keine Grundrechte der Gerätehersteller verletzt und daß die Anknüpfung der Vergütungspflicht des Urhebers an die Geräteherstellung sachgerecht ist (BVerfGE 31, 255). Das Gericht beläßt dem Gesetzgeber die Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Gerätetantieme: Ob der Gesetzgeber verfassungsrechtlich oder kraft völkerrechtlicher Vereinbarung verpflichtet war, den Urheberberechtigten ein Ausschließungsrecht oder einen Vergütungsanspruch für die private Tonbandvervielfältigung einzuräumen, ist ohne Interesse. Selbst wenn das zu verneinen wäre, war der Gesetzgeber nicht gehindert, den strittigen Anspruchstatbestand zu schaffen. Die Einräumung des Anspruchs könnte verfassungsrechtlich nur dann bedenklich sein, wenn dem Gesetzgeber durch eine Vorschrift des Grundgesetzes untersagt wäre, den Urhebern und anderen Berechtigten diesen Anspruch zu gewähren. Eine solche Norm gibt es nicht.

Der Beschluß vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 276/71 — zu § 47 UrhG (Schulfunksendungen) verneint eine Verletzung der Urheber in ihren Grundrechten (BVerfGE 31, 270). Das Gericht kann keinen Einwand gegen die zustimmungsfrei zugelassene Aufnahme von Schulfunksendungen erblicken; denn die fragliche Regelung konkretisiert nur die — schon erteilte — Zustimmung des Urhebers zur Sendung durch eine technische Regelung, um die Verwendbarkeit zu dem unterrichtsmäßig richtigen Zeitpunkt zu ermöglichen. Da die Vervielfältigung in den Grenzen des § 47 UrhG keine zusätzliche Verwertung des Werkes ist, mußte der Gesetzgeber auch nicht eine weitere — mehrfache — Vergütung anordnen.

Der Beschluß vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 766/66 — zu § 135 UrhG überprüft die Überleitung der Bearbeiter-Urheberrechte der ausübenden Künstler in Leistungsschutzrechte hinsichtlich der durch das UrhG vorgenommenen inhaltlichen Umformung der bestehenden Rechte und der Anforderungen an die Überleitungsregelung (BVerfGE 31, 275). In Rücksicht auf den Gleichheitssatz wird gesagt: „Die rechtliche Ausgestaltung

und die Funktion des Sacheigentums als einer Form der Güterzuteilung zeigen gegenüber den vermögenswerten Leistungen aus künstlerischer Wiedergabe gewichtige Unterschiede, die eine gleiche Gestaltung der Rechte ausschließen“ (BVerfGE 31, 275/287 f.).

Der Beschluß vom 25. Oktober 1978 — 1 BvR 352/71 — zu § 52 Abs. 1 Nr. 2 UrhG (Kirchenmusik) (BVerfGE 49, 382) erklärt es für mit dem Grundgesetz vereinbar, daß die öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes bei einem Gottesdienst, einer kirchlichen Feier oder einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig ist, stellt jedoch fest, daß es der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG widerspricht, daß der Urheber sein Werk für diese Veranstaltungen regelmäßig vergütungsfrei zur Verfügung stellen muß (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UrhG). Das Gericht betrachtet einige Gesichtspunkte darauf hin, ob sie als überwiegende Gründe des Gemeinwohls hinreichen, um die Vergütungsfreiheit zu rechtfertigen, und spricht ihnen die Eignung dafür ab. Einer der Gründe ist der folgende:

„Der Ausschluß des Vergütungsanspruchs kann auch nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu zeitgenössischer Kirchenmusik begründet werden. Diesem Gesichtspunkt ist durch den generellen Ausschluß des Zustimmungsrechts in ausreichender Weise Rechnung getragen; er rechtfertigt aber nicht, dem Urheber auch noch die vergütungsfreie öffentliche Werkwiedergabe anzuzinsen“ (BVerfGE 49, 382/401).

Für die Einschätzung dieser Entscheidung darf nicht außer Betracht bleiben, daß die in der beanstandeten Schranke des Urheberrechts getroffene Regelung für die betroffenen Werke den Regelfall der öffentlichen Wiedergabe darstellt, so daß der grundsätzliche Vergütungsanspruch, den das Gesetz als Regel unterstellt, zur Ausnahme geworden wäre.

2. Forderungen und Vorschläge, das geltende Recht der Vervielfältigung zugunsten der Urheber zu ändern

In der Begründung zu dem Regierungsentwurf für das UrhG und in dem Bericht des Rechtsausschusses zu der Vorlage war die Meinung zum Ausdruck gekommen, daß die Vervielfältigungsfreiheit für den privaten Gebrauch in dem vorgesehenen Umfang auch angesichts der modernen Kopierverfahren aufrechterhalten werden sollte, jedenfalls solange sich die weitere Entwicklung noch nicht hinreichend überblicken lasse und solange der Absatz gedruckter Werke dadurch nicht beeinträchtigt werde. Würde sich das ändern, müßte eine Ausdehnung der Vergütungspflicht in Erwägung gezogen werden. Die seither eingetretenen Fortschritte der Reprographie und die damit zusammenhängende sprunghafte Vermehrung der Kopien aller Art mußte zwangsläufig die Frage — und seitens der Urheber und Verleger die Forderung — aufkommen lassen, zu überprüfen, ob und wie dieser urheberrechtliche Merkposten zu aktivieren sei. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1971 und dann vom Oktober 1978 gaben derartigen Erwägungen weiteren Auftrieb. Es wurde die Frage gestellt, ob angesichts der seit 1965 eingetretenen Entwicklung der Fotokopierpraxis die unentgeltliche Nutzung von Urhebergut nach §§ 53, 54 UrhG nicht gegen die Grundsätze des Bundesverfas-

sungsgerichts verstoße, wonach es das Grundprinzip des Urheberrechts sei, den Urhebern einen angemessenen wirtschaftlichen Ertrag aus der Nutzung ihrer Schöpfungen zu sichern (G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 5, 12).

Der Ertrag des Vergütungsanspruches nach § 54 Abs. 2 UrhG bei der Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken ist, soweit ersichtlich, verhältnismäßig bescheiden geblieben. Für einen erweiterten Vergütungsanspruch bei Vervielfältigungen bot sich das Muster der Bibliothekstantieme nach § 27 UrhG und der Gerätetantieme nach § 53 Abs. 5 UrhG an, also die Einführung eines an den Vervielfältigungsvorgang oder an das Vervielfältigungsgerät anknüpfenden Anspruches, der von einer Verwertungsgesellschaft geltend zu machen wäre (siehe etwa H. Hubmann, Rechtsgutachten, S. 37).

Die „explosionsartige Zunahme der Vervielfältigungen“ ist der Ausgangspunkt der Vorschläge des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Änderung der Vervielfältigungsbestimmungen des UrhG (Kopierrecht, 1978. — In der Tendenz übereinstimmend: Kopierpraxis und Literaturabsatz, Überlegungen des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. zur Änderung der Vervielfältigungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes [UrhG], 1979). Der gegenwärtige Umfang der Vervielfältigungspraxis und die absehbare Entwicklung für die nächsten Jahre hätten die Regelungen über die Vergütungsfreiheit in den §§ 53, 54 UrhG in Widerspruch zu Art. 14 und 5 GG gebracht und verpflichteten den Gesetzgeber zu einer dem Verfassungsrecht genügenden Änderung dieser Vorschriften. Die zu rügende Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) werde durch die als Folge der Kopierpraxis entstehende Gefährdung des „Primärschrifttums“ bewirkt. Der Gesetzgeber sei zu einer folgerichtigen Verwirklichung des Urheberrechts und zum Schutz des Primärschrifttums aufgerufen. Ohne einen wirksamen Urheberrechtsschutz würde der Urheber keinen Verleger finden, der die typischen verlegerischen Risiken auf sich nehmen könnte (Investitionen für Lektorat und Entwicklungsarbeiten, für Herstellung, Werbung und Verbreitung). Im Ergebnis hätten die modernen Vervielfältigungstechniken einen neuen Markt geschaffen, an dem der Urheber genauso wie bei anderen Verwertungen seiner Werke partizipieren müsse (Dieses Argument spielt eine tragende Rolle bei F.-W. Peter, Fotokopien und Urheberrecht, ZRP 1977, 254; ders., Zur erforderlichen Änderung der §§ 53, 54 des Urheberrechtsgesetzes (sog. Fotokopierrecht), in: Festschrift für Benvenuto Samson, UFITA 1978, Teil 2, S. 47/51). Der in der Denkschrift vorgebrachte Änderungsvorschlag verbindet eine grundsätzliche Vervielfältigungsfreiheit mit einer allgemeinen Vergütungspflicht und tritt für die Zuerkennung einer Geräteabgabe (Grundgebühr) und einer zusätzlichen Vergütungspflicht für Großkopierer urheberrechtlich geschützten Materials (Zusatzgebühr) als Grundlage neuer, durch Verwertungsgesellschaften geltend zu machender Vergütungsansprüche der Urheber ein.

Die Vorschläge des Börsenvereins stießen auf kultur- und wissenschafterpolitische Kritik. Der Deutsche Städtetag setzte die öffentlichen Belange der Bildungs- und Kulturarbeit dem Urheberrecht als gleichrangig entgegen (Kommunale Korrespondenz Nr. 360 a [11. Juni 1980]). Der

Deutscher Bibliotheksverband e. V. umriß in seiner Erwiderung die Folgen der geforderten Änderungen und legte dar, daß es für die Änderungen weder eine sachliche noch eine rechtliche Notwendigkeit gebe (Neues Kopierrecht — ein Kopierunrecht? 1979. — Siehe auch B. Sinogowitz, Zur urheberrechtlichen Vergütung von Reprographien, Film und Recht 1977, 575).

Auch verfassungsrechtliche Bedenken wurden unter Bezugnahme auf die Sozialpflichtigkeit des Urheberrechts geltend gemacht (H. J. Schröter, Fotokopieren und Urheberrecht, ZRP 1977, 162. — Dazu die Erwiderung von F.-W. Peter, ZRP 1977, 254). G. Roellecke bricht in seinem Rechtsgutachten (G. Roellecke, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, UFITA 84, 1979, S. 79. — Dazu die Erwiderung von G. Krüger-Nieland, Beilage zum Börsenblatt für den Dt. Buchhandel Nr. 61 vom 31. 7. 1979, und die Replik von G. Roellecke, UFITA 85, 1979, S. 147) eine Lanze für das freie wissenschaftliche Kopieren. Er gibt dem Inhalt des Urheberrechts und dem Ausmaß des Eigentumsschutzes mit Hilfe einer Theorie des wissenschaftlichen Arbeitens im kulturellen Kommunikationszusammenhang einen etwas veränderten Inhalt und nimmt an, daß sich mit der Verfassung weder eine Einschränkung der Kopierbefugnis noch eine Vergütungspflicht für das Kopieren begründen lasse.

3. Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965

Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für eine UrhG-Novelle (Stand 8. 9. 1980) sieht neben anderen Bestimmungen auch eine Neuordnung des Rechts der Vervielfältigungen vor. Die §§ 53 und 54 UrhG sollen neu gefaßt werden (Art. 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs). Die bisherige Unterscheidung der Vervielfältigungen zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch wird beibehalten. Der Rechtsstoff wird in der Weise technisch neu geordnet, daß § 53 n. F. die Fragen der zustimmungsfreien Vervielfältigungen behandelt, während § 54 n. F. die Vergütungspflicht regelt. Sachlich ist ein Hauptpunkt der beabsichtigten Neuregelung, daß für die reprographische oder sonstige Vervielfältigung eine Vergütungspflicht sowohl für den persönlichen als auch für den sonstigen eigenen Gebrauch eingeführt werden soll.

Der Referentenentwurf läßt die jetzt in § 54 Abs. 1 UrhG zugelassene Vervielfältigungsfreiheit im bisherigen Umfang bestehen — also weiterhin in der Beschränkung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ — (§ 53 Abs. 2 des Referentenentwurfs), ausgenommen für die einwilligungsbedürftig gestaltete Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik und die im wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches, einer Zeitung oder Zeitschrift, soweit sie nicht handschriftlich vorgenommen wird (§ 53 Abs. 5 des Referentenentwurfs). Er führt aber eine Vergütungspflicht des Betreibers eines Vervielfältigungsgeräts ein. Der Urheber soll gegen denjenigen, der als Betreiber eines dazu geeigneten Gerätes Vervielfältigungen herstellt oder herstellen läßt, einen — durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machenden — Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch das Betreiben des Gerätes geschaffene Möglichkeit erhalten, solche Vervielfältigungen herzustellen.

fältigungen herzustellen. Dient die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten, so hat er dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen (siehe jetzt § 54 Abs. 2 UrhG), wenn nicht bereits eine Vergütung durch den Geräte-Betreiber gezahlt worden ist (§ 54 Abs. 2 bis 4 des Referentenentwurfs).

Über die Gründe für die beabsichtigte Neuregelung läßt sich aus der dem Referentenentwurf beigegebenen Begründung hauptsächlich folgendes entnehmen. Die tatsächlichen Voraussetzungen, die zu dem jetzt geltenden Recht geführt hätten, hätten sich seit der Verabschiedung des UrhG wesentlich geändert, vor allem wegen des außerordentlichen Anstiegs von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke durch neue Techniken auf dem Gebiet der Reprographie. Die fotomechanische Vervielfältigung habe einen so großen Umfang erreicht, daß von einer neuen Nutzungsart urheberrechtlicher Werke gesprochen werden könne. Bei fortdauernder Zulässigkeit der Vervielfältigung ganzer Zeitungen und Zeitschriften ohne Einwilligung des Berechtigten wäre der Eingriff in dessen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht so groß, daß eine Schädigung der Primärliteratur nicht ausgeschlossen werden könnte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bezugnahme auf BVerfGE 31, 229, 231) sei die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Reprographieren dem Urheber in angemessenem Umfang zuzuordnen. Wie jedes absolute Recht sei, aber auch das Urheberrecht sozial gebunden und unterliege im Interesse der Gemeinschaft gewissen Schranken. Die Begründung gibt dazu Erwägungen zur Eingebundenheit der schöpferischen Leistung wieder, die an die Ausführungen G. Roelleckes anklingen.

Die Begründung setzt sich eingehend mit der Ausgestaltung und Anknüpfung der vorgesehenen „Geräteabgabe“ auseinander. Für die Regelung der Frage, auf welche Weise die „urheberrechtliche Abgabe“ zu erheben sei, wären der Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit (Art. 14, 3 GG), die Gewährleistung des freien Informationsflusses, der Aufwand bei der Einziehung der „Abgaben“, die Berücksichtigung sozialer Belange und die Möglichkeit der individuellen Verteilung von Bedeutung. Als Gegen Gründe gegen bestimmte Ausgestaltungen wird angeführt, daß sie den Austausch von Informationen so erheblich verteuerten, daß eine Informationsverengung nicht ausgeschlossen sei; ein weiterer Nachteil liege in der Bürokratisierung der Informationsbeschaffung. Wegen der sehr unterschiedlichen Betroffenheit urheberrechtlicher Materials durch die verschiedenen Verwendungen von Kopiergeräten sei nur die Anknüpfung an das Betreiben der Geräte sachgerecht; denn eine Kopiergerätegebühr würde im Gegensatz zur Tonbandgerätegebühr in sehr erheblichem Ausmaß ungleiche Sachverhalte einer einheitlichen belastenden Regelung unterwerfen. In dem anderen Zusammenhang der Vergütungspflicht bei der Vervielfältigung durch Ton- und Bildaufzeichnungen geht die Begründung auf die Frage der „angemessenen“ Vergütung ein. Dabei werde davon ausgegangen, daß eine Vergütung angemessen sei, wenn sie den Interessen sowohl der Berechtigten als auch der Nutzer Rechnung trage. Die Bemessung der Vergütung habe sich dabei an dem Umfang der urheberrechtlich bedeutsamen Nutzung zu orientieren.

Die öffentlichen Belange der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken treten in der Begründung als eigene Erwägungsgründe nicht in Erscheinung. In der knappen Darlegung zu „Kosten und Preisentwicklung“ wird bemerkt, daß insbes. durch die „Fotokopierabgabe“ in den Bereichen Schule, Hochschule und Bibliothekswesen für die Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten erwachsen würden; im Bibliothekswesen würde in gewissem Umfang nur eine Umschichtung von Kosten erfolgen. Die für die öffentliche Hand entstehenden Kosten dürften allerdings den Betrag kaum übersteigen, den der Bund schon heute und Länder und Gemeinden voraussichtlich demnächst auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwertungsgesellschaft Wort zahlen oder zahlen würden. Da die urheberrechtliche „Abgabe“ von den Betreibern von reprographischen Vervielfältigungsgeräten an die Verbraucher weitergegeben werde, müsse damit gerechnet werden, daß das Reprographieren um den Betrag der urheberrechtlichen Vergütung teurer werden würde. Das grundsätzliche Problem der Allgemeininteressen kommt zur Sprache, wo die Begründung den Vorschlag ausschließlich zum Kopienversand berechtigter Kopierzentralen der Verleger verwirft. „Eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland ist auf Wissenschaft und Forschung angewiesen und braucht deshalb ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Auch deshalb hat der Gesetzgeber das Vervielfältigungsrecht des Urhebers in § 53 (sc. des Referentenentwurfs; jetzt §§ 53, 54 UrhG) in gewissem Rahmen zugunsten eines vereinfachten Zugangs zu Informationen eingeschränkt.“

IV. Maßstäbe der verfassungsrechtlichen Beurteilung

1. Der Schutz des Urheberrechts durch die Eigentumsgarantie

a) Vermögenswerte Rechte des Privatrechts genießen als „Eigentum“ den Schutz der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG). Das bedeutet zunächst, daß die bestehenden konkreten Rechte der einzelnen Eigentümer in ihrer Zuordnung zu dem Rechtsinhaber und in ihrem Bestand gewährleistet sind. Darüber hinaus ist die Eigentumsgarantie eine verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung für die rechtliche Ordnung der Güterwelt und der Güterzuteilung. Das Grundrecht hat auch eine objektivrechtliche Funktion zur Sicherung privaten und privatautonom zu nutzenden Eigentums. Eine Ausprägung dieser objektivrechtlichen Funktion ist die Gewährleistungswirkung des Grundrechts als Einrichtungs- oder Instituts-garantie. In der Gestalt dieser Wirkung sichert die Eigentumsgarantie einen Kernbestand von Normen, die Existenz und Funktionstüchtigkeit privatnützigen Eigentums ermöglichen und ordnen. Damit wird nicht etwa der jeweils geltende Bestand der eine bestimmte Art von vermögenswerten Rechten ausformenden Rechtsvorschriften einer gesetzlichen Änderung entzogen. Die jeweils geltenden Regelungen und die Ausgestaltung des Rechtsinstituts im einzelnen werden durch die Eigentumsgarantie nicht gegen eine gesetzliche Fortentwicklung, Anpassung oder sonstige Änderung geschützt, sofern nur die mit der Garantie festgelegte institutsbewahrende Leitlinie beachtet wird.

Das Urheberrecht ist als Nutzungsrecht „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 31, 229/239). Gesetzliche Regelungen, die sich auf die wirtschaftliche Verwertung der geistigen Leistung des Urhebers beziehen, wie sie in seinem Werk verkörpert ist, sind an der Eigentumsgarantie zu messen. Das gilt insbes. für Vorschriften über den in der geistig-schöpferischen Leistung des Urhebers begründeten Vergütungsanspruch (siehe BVerfGE 31, 229/339; 49, 382/403). Wenn der Gesetzgeber bestehende Urheberrechte bereits geschaffener Werke in den Verwertungsbefugnissen beschneidet, etwa dadurch, daß die Zulässigkeit zustimmungsfreier Vervielfältigungen erweitert wird, werden die urheberrechtlichen Schranken des Urheberrechts verstärkt. Es wird aber außerdem verfassungsrechtlich die „sichernde und abwehrende Bedeutung“ der Eigentumsgarantie auf den Plan gerufen, die dem Gesetzgeber für die Grundrechtsbeeinträchtigung eine Rechtfertigung abverlangt, bei enteignender Wirkung eine Entschädigungsregelung erzwingt und schließlich den Zugriff der öffentlichen Gewalt durch den Schutz der zum Wesensgehalt des Grundrechts gehörenden objektivrechtlichen Kerngewährleistung überhaupt auffängt. Auch eine Verkürzung bestehender Eigentumsrechte kann aber eine verfassungsrechtlich erlaubte Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sein (vgl. BVerfGE 31, 275).

Eine etwas andersartige Fragestellung ergibt sich dann, wenn nicht ein Eingriff des Gesetzgebers in bestehende Urheberrechte zu beurteilen ist, sondern der Schutz der Eigentumsgarantie zur Sicherung bestehender und zukünftiger Urheberrechte angerufen wird, weil das geltende Urheberrecht angesichts einer Veränderung der die Verwertung bestimmenden Verhältnisse zur Sicherung nicht mehr ausreiche. Um diesen Fall handelt es sich, wenn vorgebracht wird, die nach geltendem Recht gegebene Vergütungsfreiheit für bestimmte Arten oder Mengen der Vervielfältigung sei als Folge neuer, vom Gesetzgeber bei der Zuerkennung dieser Vergütungsfreiheit nicht oder nicht hinreichend bedachter Vervielfältigungstechniken nicht mehr sachgerecht oder für den Urheber nicht tragbar. Hier wird mit Hilfe der dem geltenden Recht innewohnenden urheberrechtlichen Grundsätze ein bestimmtes, als verfassungsrechtlich geboten erachtetes Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert. Eine derartige Regelungspflicht des Gesetzgebers kraft der Eigentumsgarantie kann nicht schon dann bestehen, wenn die geforderte Regelung urheberrechtlich folgerichtig erscheint, sondern nur dann wenn und insoweit als die verfassungsrechtliche Gewährleistung einen vom Gesetzgeber zu erfüllenden Schutzauftrag enthält.

b) Der verfassungsrechtliche Schutz der vermögensrechtlichen Komponente des Urheberrechts ist vom Bundesverfassungsgericht aus den allgemeinen Regeln des Verfassungsschutzes des Eigentums unter Berücksichtigung der besonderen Natur und Gestaltung dieses Vermögensrechts entwickelt worden. Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört danach die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der geistig-schöpferischen Leistung an den Urheber. Der Gesetzgeber muß die vermögensrechtlichen Befugnisse am geschützten Werk dem Urheber derart zuordnen, daß ihm eine angemessene Verwertung ermöglicht wird; die Eigentumsgarantie gebietet dagegen nicht, ihm jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen. Bei der Ausgestaltung

der urheberrechtlichen Befugnisse muß der Gesetzgeber das Interesse des Urhebers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes ausreichend berücksichtigen (BVerfGE 31, 248/252; 49, 382/394).

Die vermögenswerten Rechte des Urhebers bedürfen ebenso wie das Sacheigentum der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung. Der an die Verfassung gebundene Gesetzgeber muß bei der Festlegung der Befugnisse und Pflichten, die den Inhalt des Rechtes ausmachen, den grundlegenden Gehalt der Eigentumsgarantie wahren, sich aber auch mit allen anderen Verfassungsnormen in Einklang halten. Nur mit dem hiernach sich ergebenden Inhalt ist das Urheberrecht verfassungsrechtlich geschützt (BVerfGE 31, 229/240).

Das durch die Eigentumsgarantie gewährleistete Privateigentum als Rechtsinstitut ist im wesentlichen durch die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsfähigkeit über das Eigentumsobjekt gekennzeichnet (BVerfGE 31, 229/240). Das bedeutet für das Urheberrecht:

„Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Das macht den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus“ (BVerfGE 31, 229/240 f.; vgl. weiter BVerfGE 49, 382/392, sowie H. P. Ipsen, Inhalt und Grenzen gemeinschaftsrechtlicher Einwirkung auf die Marke als Eigentum, in: W. Hefermehl u. a. [Hrsg.], Nationaler Markenschutz und freier Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft, 1979, S. 159/172).

Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts erwächst dem Urheber die Befugnis, dieses „geistige Eigentum“ wirtschaftlich zu nutzen. Verfassungsrechtlich geschützt sind nicht nur die im Urheberrechtsgesetz einzeln normierten Vermögensrechte, sondern das potentielle Verfügungs- und Verwertungsrecht (BVerfGE 49, 382/392).

Ihrer allgemeinen Charakterisierung nach kommt der Eigentumsgarantie im Gesamtgefüge der Verfassung zunächst die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen; insoweit steht sie in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit (BVerfGE 31, 229/239 unter Bezugnahme auf BVerfGE 21, 73/86; 24, 367/389, 396, 400; BVerfGE 50, 290/339). Diese Funktionsbestimmung des Grundrechts führt je nach Art und sozialer Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutz erheischenden Eigentumsobjekts zu einer Abstufung. Vor allem der durch eigene Arbeit und Leistung erworbene Bestand an vermögenswerten Gütern soll anerkannt und als Basis der individuellen Freiheit und in Rücksicht auf seine „personale Funktion“ gesichert werden (BVerfGE 50, 290/340 f.; 51, 193/218).

Diese gewissermaßen gesteigerte Schutz- und Obhutspflicht muß zugunsten des Urheberrechts zu Buche schlagen, auch soweit die eigenschöpferische Leistung des Urhebers mit Hilfe der verlegerischen Werkvermittlung verwertet wird (Th. Maunz, Geistiges Eigentum, S. 114; G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 8). Dennoch bedeutet die grundsätzliche Zuordnung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts an den Urheber zur freien Verfügung nicht, daß damit jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit verfassungsrechtlich gesichert sei oder daß der Gesetzgeber dem Urheber jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen hätte. Die Institutsgarantie gewährleistet einen Grundbestand von Normen, der gegeben sein muß, um das Recht als „Privateigentum“ bezeichnen zu können. Im einzelnen ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und der sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen (BVerfGE 31, 229/241; 31, 275/287).

Soweit der Gesetzgeber allerdings im Allgemeininteresse für die Werknutzung durch einen Dritten den urheberrechtlichen Vergütungsanspruch ausschließen will, handelt es sich dabei nicht nur um eine der bloßen Abwägung des Gesetzgebers überlassene Ausgestaltung des Urheberrechts. Das Bundesverfassungsgericht sieht in einer derartigen Regelung einen besonders rechtfertigungsbedürftigen Eingriff. Es legt hierzu dar: Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht aber etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs. Daher kann der Ausschluß eines Vergütungsanspruchs nicht durch jede Gemeinwohlerwägung gerechtfertigt werden; insbesondere reicht das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken allein nicht aus. Im Hinblick auf die Intensität der Beschränkung der urheberrechtlichen Stellung muß ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben sein, damit eine solche Regelung vor der Verfassung Bestand hat. Je stärker eine gesetzliche Vorschrift den grundrechtlich geschützten Bereich berührt, um so schwerwiegender müssen auch die Gründe sein, welche die Beschränkung rechtfertigen sollen. Nur solche Erwägungen des Gemeinwohls können den weitgehenden Ausschluß des Nutzungsrechts legitimieren, denen auch bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Urhebers zukommt (BVerfGE 31, 229/243; 49, 382/400, 403).

Die eigentumsrechtliche Gewährleistung der vermögenswerten Privatnützigkeit des Urheberrechts schließt es somit grundsätzlich aus, eine vergütungsfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Dritte gesetzlich einzuführen, auch wenn dafür Gründe des Allgemeininteresses bestünden (H. P. Ipsen, S. 173; G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 13). Eine derartige Regelung kann allerdings bei einem „gesteigerten“, dem urheberrechtlichen Verwertungsschutz gegenüber vorrangigen Grund des allgemeinen Wohls zulässig sein. Als ein solcher Grund ist

z. B. anerkannt worden, daß eine Vergütungspflicht den Zugang zum Urhebergut und seiner Nutzung über Gebühr und unverhältnismäßig erschweren würden (G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 13).

Diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ableitbaren Grundsätze geben keinen Anhaltspunkt dafür, daß die vermögenswerten Rechte des Urhebers nur geschützt seien, wenn und soweit Dritte aus der Verwertung des Werkes privaten Gewinn ziehen (so G. Roellecke, Rechtsgutachten, S. 104. Dagegen G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 6 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 49, 382/403). Das Fehlen eines etwaigen wirtschaftlichen Interesses des Dritten kann die Freistellung von der Vergütungspflicht weder nach urheberrechtlichen Grundsätzen noch nach Art. 14 GG rechtfertigen. Eine andere Frage ist es, ob dieser Umstand auf Art und Maß der Vergütung einwirken und ob er zusammen mit einem besonderen öffentlichen Interesse an der Werknutzung eine Vergütung ausschließen kann.

Auch die These, daß sich aus der Verfassung weder eine Einschränkung der Kopierbefugnis noch eine Vergütungspflicht für das Kopieren begründen lasse (G. Roellecke, Rechtsgutachten, S. 140), hat in dieser allgemeinen Form vor den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts keinen Bestand, selbst wenn damit nur das Kopieren zu wissenschaftlichen Zwecken gemeint ist. Das Vervielfältigungsrecht ist ein Bestandteil des eigentumsrechtlich garantierten Urheberrechts und steht damit nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers.

c) Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Diese Aufgabe hat die Verfassung dem Gesetzgeber übertragen, weil es keinen vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums gibt und Inhalt und Funktion des Eigentums der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig sind. Das gilt auch für die vermögenswerten Rechte des Urhebers; sie bedürfen ebenso wie das Sacheigentum der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung (BVerfGE 31, 229/240). Eine vom Gesetzgeber hinzunehmende „Vorgegebenheit“ rechtlicher Art besteht beim „geistigen Eigentum“ — nicht mehr und nicht weniger als beim Sacheigentum — nur insofern, als der Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Gewährleistung der bestehenden konkreten Rechte in ihrem Bestand und in ihrer privatnützigen Funktion und der Rechtseinrichtung des Privateigentums zu achten und zu schützen hat, beim Urheberrecht also dessen objektivrechtliche Grundausstattung im Sinne der grundsätzlichen Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seiner Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Urheberrechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen. Er hat im Rahmen der ihm zustehenden Gestaltungsbefugnis eine der Natur des Rechts entsprechende Regelung zu treffen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt (BVerfGE 31, 229/241; 31, 275/287; 49, 382/392).

Nicht nur die Schranken, auch der Inhalt des Urheberrechts bedarf der gesetzlichen Gestaltung und Festlegung. Die angemessene wirtschaft-

liche Verwertung des Urheberrechts muß gesetzlich in entsprechenden Verwertungsrechten ausgeformt werden, wobei auch der Bereich der als Rechtspositionen auszuformenden Verwertungsbefugnisse abzuscheiden ist von dem Bereich bloßer Erwartungen und Chancen (vgl. Th. Maunz, Geistiges Eigentum, S. 108).

d) Die dem Gesetzgeber aufgegebenen Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums schließt die Ausgleiche der Rechtsstellung des Urhebers mit den Belangen Dritter und mit den Erfordernissen des allgemeinen Wohls ein. Dabei ist auch die Sozialgebundenheit des Urheber-Eigentums zur Geltung zu bringen: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG).

Der Gesetzgeber hat in Erfüllung dieses Auftrages nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern auch den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muß den Bereich des einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich bringen. Er muß den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen (BVerfGE 31, 229/241 f.; 49, 382/394). Das Werk des Urhebers hat im „gesellschaftlichen Raum“ eine kulturelle oder geistige Wirkung und gewinnt insofern einen „sozialen Bezug“ von mehr oder weniger großem Gewicht, dem der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Verwertungsbefugnisse Rechnung tragen kann. Die Belange der Allgemeinheit können als Erwägungen des Gemeinwohls auch Beschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse rechtfertigen. Soll allerdings ein Ausschluß des Vergütungsrechts erfolgen, bedarf es besonders wesentlicher, vorrangiger Gemeinwohlgründe für diesen Eingriff zu Lasten der Rechte der Urheber und des Rechtsinstituts des Urheberrechts (BVerfGE 31, 229/243, 244 f.; 49, 382/394 f., 400, 403, 404. — G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 7).

e) Die Grundsätze und Richtlinien, die kraft der Gewährleistung des Eigentums für die Regelung und den Schutz des Urheberrechts gelten, fügen sich in die allgemein bestehende Schutz- und Ordnungswirkung des Eigentums-Grundrechts ein. Die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums als Privateigentum bedeutet, daß die Verfassung dem Eigentum und den sonstigen vermögenswerten Rechten Privater eine spezifisch schützenswerte Funktion zumißt, die in der privatnützigen und privatwirtschaftlichen Existenz und Verwendungsweise der geschützten Rechte Wirklichkeit gewinnt und gewinnen soll. Dies ist nur durch die dem Gesetzgeber zukommende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, nämlich der Rechtssätze und rechtlich ausgeformten Rechte und Pflichten, deren Insgesamt die Eigentumsordnung ausmachen, erreichbar (BVerfGE 50, 290/339 f.). Das in der Privatrechtsordnung ausgeformte Rechtsinstitut des Eigentums, das auch der Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums ist, wird durch den Grundsatz der privatautonomen Gebrauchs- und Verfügungsmöglichkeit des Rechtsinhabers bestimmt. Die Privatnützigkeit des Eigentums (R. Reinhardt, in: ders./U. Scheuner, Verfassungsschutz des Ei-

gentums, 1954, S. 12 ff.) ist die durch dieses Recht dem Eigentümer zugewiesene Fähigkeit, nach eigener Initiative und nach eigenem Interesse Nutzen zu ziehen, wirtschaftlich zu handeln und Vorsorge zu treffen.

Die verschiedenen, durch das Grundrecht als Eigentum geschützten Rechte sind in ihrer konkreten Existenz und Ausgestaltung von der Regelung durch den Gesetzgeber abhängig. Das Gesetz bestimmt den Inhalt der Rechte, ordnet ihre Ausübung auch im Hinblick auf die Rechte und Interessen Dritter und bringt die öffentlichen und sozialen Erfordernisse zur Geltung. Die von der Eigentumsgarantie dabei ausgehende Bindung des Gesetzgebers äußert sich spezifisch darin, daß die für das Eigentum als Rechtsinstitut wesentliche Privatnützigkeit und Verfügbarkeit gewahrt bleiben muß und daß der konkrete Rechtsverlust des Eigentümers — wenn er als Folge der gesetzlichen Regelung eintreten sollte — nur nach dem Maße der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und nur gegen gesetzlich vorgesehene Entschädigung die Schwelle zu einer entgeltlichen Wirkung überschreiten darf.

Die Sozialgebundenheit des Eigentums ist ein rechtlicher Maßstab und ein rechtlicher Auftrag für den Gesetzgeber. Sie setzt voraus, daß das Eigentumsobjekt „in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion“ steht, wie es das Bundesverfassungsgericht ausgedrückt hat. Der Gesetzgeber, der das Gebot der sozialen Pflichtbindung des Eigentums verwirklicht, muß beiden Elementen des im Grundgesetz angelegten „dialektischen Verhältnisses“ von verfassungsrechtlich gesicherter Freiheit und dem Gebot einer „sozialgerechten Eigentumsordnung“ in gleicher Weise Rechnung tragen und die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muß dabei auch dem Gebot der „Rücksichtnahme“ auf die Belange des einzelnen Rechtsgenossen Rechnung tragen, der auf die Nutzung des Eigentumsobjekts — neben dem Eigentümer — angewiesen ist (BVerfGE 37, 132/140 f.; 38, 348/370; 49, 382/394; 50, 290/340 f.; 52, 1/29, 32). Eine übermäßige, durch die soziale Funktion nicht gebotene Begrenzung eigentumsrechtlicher Befugnisse kann Art. 14 Abs. 2 GG nicht rechtfertigen. Gesetzliche Eigentumsbindungen — mögen sie als inhaltliche Ausformung oder als heteronome Zweckbindung erscheinen — müssen inhaltlich definiert und begrenzt, vom geregelten Sachbereich her geboten und in ihrer Ausgestaltung selbst sachgerecht sein. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient (BVerfGE 25, 112/117 f.; 37, 132/141).

Die Eigentumsgarantie wendet sich gegen rechtsbeeinträchtigende Akte der öffentlichen Gewalt, sie kann aber auch in der Richtung eine Bindung des Gesetzgebers bedeuten, daß sie dem Gesetzgeber je nach Entwicklung der äußeren Gegebenheiten Überprüfungs- und Korrekturpflichten auferlegt (BVerfGE 49, 89/132 f.; 50, 290/335 f. — P. Lerche, in: E.-J. Mestmäcker [Hrsg.], Kommunikation ohne Monopole, 1980, S. 139/154). Der Eigentumsgarantie kann ein Schutzauftrag zugunsten der geschützten Rechte und des Rechtsinstituts des Privateigentums entnommen werden.

2. Der staatliche Schutzauftrag für Ausbildung und Wissenschaft

Die Sozialgebundenheit des Eigentums, die der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zur Geltung zu bringen hat, ist eine verfassungsrechtliche Generalklausel von erheblicher Spannweite. Mit einer unspezifischen Anrufung dieser Klausel kann der Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seiner Rechtfertigungslast nicht genügen, wenn er Inhalt und Schranken des Eigentums zweckbindend oder begrenzend festlegt oder auf bestehende Rechte beeinträchtigend einwirkt.

Im Rahmen der materiellen Leitlinien und sonstigen Bindungen der Verfassung gehört es zur politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die sich in der Zeit und nach den Verhältnissen ändernden Erfordernisse des öffentlichen Interesses durch seine Regelungen zu erfassen und normativ verbindlich zu machen. In diesem Sinne ist das Gemeinwohl als objektivierte Verkörperung der gemeinschaftswichtigen öffentlichen Belange keine Vorgegebenheit der gesetzgeberischen Entscheidung. In verschiedenen Bereichen und mit unterschiedlicher Dichte gibt jedoch die Verfassung dem Gesetzgeber Auftrag und Richtlinie für die Staatsaufgaben und die Art ihrer legislatorischen Erledigung (P. Lerche, Das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsdirektiven, AöR 90, 1965, S. 341; U. Scheuner, Staatszielbestimmungen (1972), in: ders., Staatstheorie und Staatsrecht, 1978, S. 223; P. Häberle, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. 312 ff.). Derartige Richtungsbestimmungen für die Staatstätigkeit sind — über den Sozialstaatsatz hinaus — auch für Ausbildung und Wissenschaft aufweisbar.

Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Diese Grundsatznorm gibt eine organisatorische und materielle Richtschnur für Gesetzgebung und Verwaltung im Schulwesen. Sie setzt einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates voraus. Die „Schulaufsicht“ in diesem verfassungsrechtlichen Verständnis umfaßt jedenfalls die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jüngeren Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Der danach bestehende Auftrag hat auch zum Inhalt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. Die Aufgaben der Schule liegen daher auch auf erzieherischem Gebiet (BVerfGE 26, 228/238; 34, 165/181 ff.; 41, 46, 71 f.; 52, 223/236). In den Landesverfassungen sind programmatische Festlegungen über die Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen zu finden (Chr. Starck, Freiheitlicher Staat und staatliche Schulhoheit, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 9, 1975, S. 9, bes. S. 21 ff.; Th. Maunz, Die Schule in der Sicht der Rechtsprechung, in: Festschrift für den Bayer. Verwaltungsgerichtshof, 1978, S. 239, bes. S. 253 ff.).

Die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre ist durch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet. Die Verfassung erkennt hier die „Schlüsselfunktion“ an, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt. Nach der Konzeption des Grundgesetzes wird auch dem Interesse des Gemeinwesens an einem

funktionierenden Wissenschaftsbetrieb am besten gedient, wenn sich die wissenschaftlich tätige Einzelpersonlichkeit schöpferisch entfalten kann (BVerfGE 35, 79/114, 115. — Zu der objektivrechtlichen Bedeutung des Art. 5 Abs. 3 GG siehe W. Knies, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, bes. S. 177 ff.). Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit ist eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ für das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat. Sie statuiert damit auch einen Schutzauftrag für den grundrechtlich gesicherten Freiheitsraum des einzelnen Wissenschaftlers (Das Bundesverfassungsgericht hat es bisher offen gelassen, ob der Universität als solcher durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein Recht auf Wissenschaftsfreiheit gewährleistet ist; BVerfGE 51, 369/381 mit Hinweis auf BVerfGE 15, 256/264 und 35, 79/116) in Richtung der staatlichen Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst zu ermöglichen. Das Grundrecht schließt durch seine Garantiewirkung das Entstehen des Staates, der sich als Kulturstaat versteht, für die Idee einer freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung ein und verpflichtet ihn, sein Handeln positiv danach einzurichten, d. h. schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen. Hieraus ergeben sich Postulate für die staatliche Pflege der Wissenschaft und die freiheitliche Organisation der Wissenschaftseinrichtungen. Der Staat hat die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern. Das bedeutet, daß er „funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb“ zur Verfügung zu stellen hat (BVerfGE 35, 79/112 ff., 123 f.; 43, 242/267). Die Hochschulen dienen der freien Wissenschaft, sie erfüllen aber vor allem auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe (BVerfGE 35, 79/121).

Die Ausdeutungen der Wissenschaftsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht lassen die Vorstellung anklingen, daß der für die wissenschaftlichen Hochschulen als organisatorischer Heimstätten der freien Wissenschaft gegebene Schutzauftrag auch die staatliche Bereitstellung ausreichender Mittel für den „Wissenschaftsbetrieb“ erfassen könnte. Eine derartige leistungsstaatliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit ist in der Tat als allgemeine und objektivrechtliche Zielbestimmung nicht von der Hand zu weisen, wenn das Grundrecht als „wertentscheidende Grundsatznorm“ aufgefaßt wird. Dies bleibt gültig, auch wenn grundsätzlich Ausstattungs- und sonstige Verschaffungsansprüche einzelner Wissenschaftler oder einzelner Hochschulen aus der Wissenschaftsfreiheit nicht abgeleitet werden können (Vgl. BVerfGE 33, 303/330 ff., 333 ff. im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG). Kraft der Wissenschaftsfreiheit ist die Pflege der freien Wissenschaft eine verfassungsrechtlich anerkannte Staatsaufgabe, die bei gesetzlichen Regelungen, die die Arbeit und die Arbeitsbedingungen der Wissenschaft berühren, gebührend zu berücksichtigen ist. Der Kern der Gewährleistung ist allerdings die Freiheit der Wissenschaft, der Schutz und die Vorsorge für die Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken nehmen an dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit teil, soweit sie Hilfseinrichtungen der freien Wissenschaft sind oder selbst Stätten der wissenschaftlichen Arbeit darstel-

len. Abgesehen davon ist ihre Sammlungs- und Verarbeitungsaufgabe für Kultur und Volksbildung von grundlegender Bedeutung. Die wissenschaftlichen Bibliotheken erfüllen eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende Aufgabe (BVerfGE 31, 248/253 f.).

Die verfassungsrechtliche Anerkennung der besonderen kulturellen Aufgaben der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken ist ein zulässiger und in wesentlicher Hinsicht auch gebotener Erwägungsgrund für eine gesetzliche Regelung, die Inhalt und Schranken des Urheberrechts festlegt, soweit die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieser kulturellen Aufgaben bildet. Der eigentumsrechtliche Schutz des Urheberrechts und die gesetzliche Entfaltung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte müssen diese Gemeinwohlerfordernisse berücksichtigen, um dem Gebot zu genügen, daß das Gesetz den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung des Urhebers und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen hat.

V. Die gesetzliche Regelung der Schranken des Urheberrechts zugunsten der reprographischen Vervielfältigung durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken

1. Die urheberrechtlichen Grundsätze und das Verfassungsrecht

Die politische Entscheidung des Gesetzgebers über die Ausgestaltung des Urheberrechts ist verfassungsrechtlich gebunden, insbesondere durch die Eigentumsgarantie, soweit es sich um die Ordnung der Verwertungsbefugnisse des Urhebers handelt. Diese verfassungsrechtliche Bindung ist nicht mit einer Verpflichtung des Gesetzgebers auf die urheberrechtlichen Grundsätze nach der Lehre vom „geistigen Eigentum“ gleichzusetzen (nach dem Urteil H. Hubmanns, Geistiges Eigentum, in: Die Grundrechte, IV/1, 1960, S. 1/12 f., besteht der Begriff des geistigen Eigentums nur mehr als zusammenfassender Rechtsbegriff mit vorwiegend rechtspolitischem Charakter im Verfassungsrecht und auch im Privatrecht fort). Sie ist vielmehr aus der Verfassung, insbesondere aus der Gewährleistung des privaten Eigentums, zu entwickeln. Auf diesem Wege hat das Bundesverfassungsgericht, wie dargestellt, die eigentumsrechtlichen Grundmerkmale, den „Kern“ des Urheberrechts gewonnen, der für den verfassungsrechtlichen Schutz maßgebend ist. Davon zu unterscheiden ist die verfassungsrechtliche Garantie bestehender konkreter Rechte der einzelnen Urheber gegen Beschneidung oder Entzug.

Jener „Kern“ des Urheberrechts ist — entsprechend der Privatnützigkeit und Verfügbarkeit des Eigentums als der gewährleisteten Grundfunktionen — die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können, also auch das Prinzip, daß dem Urheber eine angemessene Verwertung ermöglicht wird, ohne daß verlangt werden könnte, daß das Gesetz dem Urheber jede nur denkbare Verwertungs-

möglichkeit zuweisen muß. Diesen Schutzanspruch des Urhebers muß der Gesetzgeber beachten, wenn er durch seine regelnde Entscheidung sachgerechte Maßstäbe aufstellt, in denen die Verfassungsposition des Urhebers mit den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis gebracht wird.

Nach diesen Kriterien (siehe auch W. Weber, Urheberrecht und Verfassung, 1961, S. 11 f., 23 f.) läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß die hier zuerst interessierenden Regelungen in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 a UrhG allein durch die Entwicklung der reprographischen Techniken verfassungswidrig geworden wären, soweit sie eine Begünstigung zweckentsprechender Vervielfältigungen durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken bewirken. Die Vervielfältigungsfreiheit ist auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ beschränkt und erlaubt nicht eine Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken ohne Vergütung. Der Gesetzgeber ist in diesem Bereich nicht verpflichtet, für jede Vervielfältigung ohne Rücksicht auf deren Zweck und auf die Auswirkungen auf die Verwertbarkeit des Werkes im übrigen eine Vergütungspflicht anzuordnen.

Für die Vervielfältigungsfreiheit des früheren § 15 Abs. 2 LitUrhG, die eine weiterreichende Schranke des Urheberrechts darstellte, hatte W. Weber einen anderen Standpunkt vertreten (W. Weber a. a. O. S. 29 f.). Er stellte darauf ab, daß in dieser Regelung keine relevante Beeinträchtigung des Urheberrechts gelegen habe, solange nur die beengten Vervielfältigungsmöglichkeiten zur Zeit des Inkrafttretens des literarischen Urheberrechts zur Verfügung gestanden hätten. Inzwischen hätte der Fortschritt der Technik die individuelle Vervielfältigung so erleichtert, daß die ehemals natürliche Begrenzung auf wenige Einzelfälle internen Charakters der Möglichkeit einer Summierung vieler Reproduktionen Platz gemacht und die Gefahr eines echten Einbruchs in die Verwertungsbefugnisse des Urhebers heraufgeführt habe. W. Weber geht dann jedoch nicht so weit, § 15 Abs. 2 LitUrhG wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG für nichtig zu halten, sondern verweist auf die Möglichkeiten einer auszu-schöpfenden verfassungskonformen Gesetzesauslegung. Der Gesetzgeber habe bei einer Urheberrechtsreform allerdings die Verpflichtung, die Vorschrift den Zeitverhältnissen anzupassen, und zwar so, daß aus ihr „keine Beeinträchtigung der Substanz der Verwertungsbefugnisse des Urhebers erwachsen kann“. Wie diese Prämissen zeigen, läßt sich die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 15 Abs. 2 LitUrhG nicht auf die jetzt geltenden Vorschriften der §§ 53, 54 UrhG übertragen.

Schon im Jahre 1930 bemerkte W. Goldbaum (W. Goldbaum, Art. 158. Geistiges Eigentum, in: H. C. Nipperdey (Hrsg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 3. Bd., 1930, S. 374/377) die „ungeheuere industrielle Mechanisierung der geistigen Werke“, die eine „gewaltige Verbreitung und Auswertung geistiger Werke“ und eine entsprechende Steigerung des „Sozialinteresses“ bedeute. In der Gegenwart wird zugunsten der Urheber dem Argument besonderes Gewicht beigelegt, daß die modernen Vervielfältigungstechniken einen neuen Markt geschaffen hätten, an dem der Urheber genauso wie bei anderen Verwertungen seiner Werke partizipieren müsse. Unterstellt man diesen Sachverhalt des „neuen Marktes“ als gegeben, tritt die Gestaltungsfreiheit des Gesetz-

gebers nur um so deutlicher zu Tage. Denn die Verfassung verlangt nicht, daß das technisch neu erschlossene Feld notwendig im ganzen den Urhebern zufallen müßte. Es ist ein urheberrechtlicher Grundsatz, daß neue und neuartige Verwertungsformen und -techniken ohne weiteres dem Urheber zufallen. Dieser Grundsatz ist eine Auslegungsregel für das geltende Recht und eine Richtschnur für eine urheberrechtlich folgerichtige Gestaltung der gesetzlichen Regelung. Er ist jedoch nicht ein Satz des Verfassungsrechts. Der Gesetzgeber hat vielmehr zu prüfen, ob und in welcher Weise Erfordernisse des Allgemeininteresses oder andere schutzwürdige Interessen mit dem urheberrechtlichen Grundsatz abzuwägen und auszugleichen sind. Gerade wenn sich ein „neuer Markt“ eröffnet, der neben dem Urheber und dem Verleger auch andere Belange auf den Plan ruft, kann die Entscheidung des Gesetzgebers nicht allein durch die bisherige urheberrechtliche Gestaltung der Verwertungsbefugnisse oder die allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätze vorgezeichnet sein. Andererseits ist der Gesetzgeber, soweit die Verfassung nicht entgegensteht, nicht gehindert, urheberrechtliche Ansprüche auch über das hinaus zu schaffen, was Art. 14 GG erzwingt (BVerfGE 31, 255/263).

Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz läßt in Inhalt und Begründung — nicht zuletzt in der etwas abstrakten verfassungsrechtlichen Passage (A. I. 3) — deutlich erkennen, daß er nur von der Zielsetzung geleitet ist, das geltende Vervielfältigungsrecht im Sinne der urheberrechtlichen Grundsätze zu reformieren. Der urheberrechtliche Merkposten aus der Entstehungsgeschichte des UrhG wird aktiviert. Es ist nicht erkennbar, daß die ja auch verfassungsrechtlich gestützten Belange von Ausbildung und Wissenschaft in die aufgegebene Abwägung und Ausgleichung Eingang gefunden hätten (siehe nur die Begründung unter A. IV „Kosten und Preisentwicklung“). Die Vervielfältigungsfreiheit wird bei der den Ausbildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen durchkreuzenden Grenze von „einzelnen Vervielfältigungsstücken“ festgehalten, der Vergütungsanspruch aber auch darauf erstreckt, wodurch vor allem die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch empfindlich berührt wird. Dieses Beiseitelassen des verfassungsrechtlichen Förderungsauftrages für Ausbildung und Wissenschaft wird auch nicht dadurch korrigiert, daß für die Ausfüllung des Merkmals der „angemessenen“ Vergütung die Klausel in § 13 Abs. 3 WahrnG eindeutig als eine zu beachtende Rechtspflicht gefaßt wird. Dieses Ergebnis muß nach wie vor durch Auslegung gewonnen werden und die Auslegung bleibt nach wie vor zuerst der Tarifbefugnis der Verwertungsgesellschaften überlassen. Der Referentenentwurf geht somit in der Zuweisung der Verwertungsbefugnisse an den Urheber im Bereich der Vervielfältigungen zum Zwecke von Ausbildung und Wissenschaft über das hinaus, was der eigentumsrechtliche Schutz des Urheberrechts nach Art. 14 GG fordert.

Der eigentumsrechtliche Schutz des Urheberrechts ist nicht davon abhängig, daß die Werknutzung durch den Dritten für diesen einen wirtschaftlichen Ertrag abwirft oder mit einer gewerblichen Zielsetzung erfolgt. Es muß zur grundsätzlichen Privatnützigkeit des Urheberrechts gerechnet werden, daß die Verwertungsbefugnisse des Urhebers allein an den Tatbestand der Werknutzung durch Dritte anknüpfen. Das schließt es jedoch nicht aus, daß der Gesetzgeber den Umstand, ob der Dritte aus der

Werknutzung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt oder erlangen kann oder ob das nicht der Fall ist, in Form einer differenzierenden Regelung berücksichtigt, wie es etwa in § 54 Abs. 2 UrhG geschehen ist. Auf dieser Grundlage ist eine weitere Differenzierung dahin, daß die in hervorgehobenem Maße den Allgemeininteressen dienenden Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft wiederum gegenüber sonstigem eigenem Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken begünstigt werden, verfassungsrechtlich möglich und dem Grundsatz nach geboten. Es erscheint demnach nicht folgerichtig, wenn der Referentenentwurf im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung der öffentlichen Wiedergabe in § 52 UrhG eine Begünstigung zu Lasten des Urhebers allgemein für „Gründe des Allgemeinwohls“ (§ 52 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs) und auch für „gottesdienstliche Veranstaltungen“ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 des Referentenentwurfs) vorsieht, bei der Vervielfältigung für Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft aber eine differenzierte Vergütungsregelung nicht einmal in Betracht zieht. Ohne Verstoß gegen Art. 14 GG wäre es jedenfalls verfassungsrechtlich möglich, die Vergütungsfreiheit im bisherigen Ausmaß zu erhalten, soweit es um die Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft geht.

Die Schaffung oder Beibehaltung einer urheberrechtlichen Regelung wäre nur verfassungswidrig, wenn dadurch eine den Wesensgehalt des Urheber-Eigentums antastende Aushöhlung des Rechtsinstituts eintreten würde oder wenn bestehende konkrete Rechte einzelner Urheber entweder ohne hinreichende Rechtfertigung, unverhältnismäßig oder willkürlich beschnitten oder ohne eine Entschädigungsregelung enteignet betroffen würden. Regelungen zugunsten von Ausbildung und Wissenschaft oder allgemein zur Wahrung der geistigen oder kulturellen Information verfügen über eine hinreichende Rechtfertigung im Sinne der Eigentumsgarantie; sie müssen im einzelnen den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Eine eigentumsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Schädigung der gewährleisteten Privatnützigkeit des Urheberrechts wäre — auch im Dienste von Zwecken des Gemeinwohls — dann anzunehmen, wenn zufolge einer durch Gesetz festgelegten Schranke des Urheberrechts die wirtschaftlich angemessene Verwertung des Urheberrechts verkürzt oder praktisch greifbar erschwert werden würde (siehe die Fälle BVerfGE 31, 229 und 49, 382).

Eine derartige Beeinträchtigung des Urheberrechts müßte im Bereich der Vervielfältigungen auch in dem Fall gesehen werden, daß durch Verwertungsbeschränkungen zugunsten Dritter wegen zu befürchtender Unrentabilität der verlegerischen Produktion die Verwertung der Urheberleistung mit Hilfe der Druckmedien faßbar erschwert würde; mit dieser Prämisse ist das Argument, die reprographische Vervielfältigungspraxis gefährde die „Primärliteratur“ eigentumsrechtlich erheblich. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Gefährdungssituation durch die reprographische Vervielfältigung im Schulbereich, selbst wenn sie über das geltende Recht hinaus in einer der Klassenstärke entsprechenden Zahl von Vervielfältigungsstücken ohne Vergütung zugelassen werden würde, eintreten könnte, jedenfalls bei Fortführung der gegenwärtigen Praxis hinsichtlich Art und textlichem Umfang des Kopierens. Für den schulischen Bereich kann der urheberrechtliche Vergütungsanspruch nur auf den

Grundsatz gestützt werden, daß der Urheber in angemessener Weise an der Verwertung seines Werkes zu beteiligen ist.

2. Ausschluß des Verbotsrechts des Urhebers

In der juristischen Auseinandersetzung um die Kopierpraxis der Schulen, allgemeiner gesagt: die Vervielfältigung für Zwecke von Ausbildung und Wissenschaft, zeichnet sich eine Linie dahin ab, daß der gerechte Ausgleich der berührten Rechte und Interessen in der mit einer Vergütungspflicht verbundenen Zustimmungsfreiheit der Werknutzung zu sehen sei (BGH JZ 1978, 480; E. Ulmer, Rechtsgutachten, S. 30 f. [in bestimmten Grenzen eine mit Vergütungspflicht verbundene gesetzliche Lizenz]; G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 11; F. K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45, Anm. 3; Fromm/Nordemann, Vor § 45, Anm. 7 meinen allerdings, daß sich diese Lösung nicht bewährt habe, weil der Urheber damit das wesentliche Druckmittel verliere, mit dem ihm eine wirklich angemessene Vergütung gesichert werden würde. Auch im Grenzbereich zwischen Allgemein- und Urheberinteresse sei nur die Aufrechterhaltung des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers sinnvoll).

Auch in diesem Punkt besteht aber keine völlige Einigkeit. H. Hubmann (Rechtsgutachten, S. 33 ff.) nimmt an, eine generelle Freigabe von Vervielfältigungen für den Schulgebrauch über den durch die §§ 53, 54 UrhG erlaubten Rahmen hinaus, würde die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze verletzen und auch den Urhebern Rechte entziehen, die ihnen nach dem UrhG zustünden, sie also unzulässig enteignen. Abgesehen von dem Fall, daß aus pädagogischen Gründen aus Schulbüchern, die im Klassensatz vorhanden seien und für die Schulklasse zur Verfügung stünden, ebensoviele Kopien zur Verteilung an die Schüler angefertigt würden, sei eine Freistellung der Vervielfältigungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch von einer Honorarzahlung über den Rahmen der §§ 53, 54 UrhG hinaus verfassungsrechtlich unzulässig. Zulässig wäre in diesem Rahmen die Freistellung vom Zustimmungserfordernis, verbunden mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung. Diese Auffassung beschneidet die politische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in stärkerem Maße als es durch Art. 14 GG gefordert ist; sie legt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu eng aus.

Die Aufgaben der Ausbildung und der Wissenschaft einschließlich der überregionalen Literaturversorgung durch die wissenschaftlichen Bibliotheken sind unter den heutigen Gegebenheiten auf die reprographischen Techniken angewiesen. Ihre Verwirklichung wäre nicht gewährleistet, wenn der Urheber durch sein Verbotsrecht die Anwendung dieser Techniken beliebig verhindern könnte. Die damit gesetzte Schranke des Urheberrechts ist auch verhältnismäßig, wenn vorausgesetzt wird, daß der Gesetzgeber sich bei der Ausgestaltung quantitativ und qualitativ an der Zweckbindung der Vervielfältigung orientiert, wie in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 a UrhG und in § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 4 a des Referentenentwurfs (BVerfGE 31, 229/242; 49, 382/392 ff.).

Der dem zugrunde liegende „soziale Bezug“ des Urheberrechts (BVerfGE 49, 382/394) erlaubt es der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch, die Vervielfältigungsfreiheit im Falle der Schulen

über das Maß der „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ hinaus zu erstrecken, soweit dafür eine hinreichende Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Wenn und soweit die Vervielfältigung für Zwecke des Unterrichts und des Prüfungswesens geboten ist, darf das mit der Publikation in den „sozialen Raum“ des Kultur- und Geisteslebens getretene Werk im Wege der Reprographie auch in mehr als nur einigen wenigen Stücken vervielfältigt werden, ohne daß dies der Zustimmung des Urheberberechtigten bedarf. Diesen verfassungsrechtlich bestehenden Gestaltungsspielraum hat der Referentenentwurf nicht ausgeschöpft. Die Beibehaltung der Grenze der „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ schneidet dem Unterricht und der Erziehung in der Schule eine Arbeitsmöglichkeit ab, die vor allem in der gymnasialen Oberstufe eigentlich unverzichtbar ist. Dem Urheberberechtigten wird damit ein unverhältnismäßiger Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung des Schulunterrichts eingeräumt, jedenfalls der Möglichkeit nach; denn die Beibehaltung des Zustimmungs- und Verbotrechts überläßt dem Urheber die höchstens durch das Schikaneverbot begrenzte freie Entscheidung darüber, ob in den kulturellen Kreislauf eingetretene Werke zum Gegenstand des Schulunterrichts gemacht werden können, soweit nur die Vervielfältigung diesen Zugang eröffnen kann.

3. Die gesetzliche Zuerkennung einer angemessenen Verwertung des Urheberrechts durch die Ausgestaltung des Vergütungsanspruches

Die Vergütungsfreiheit in den Grenzen der Vervielfältigungsfreiheit der geltenden Vorschrift des § 54 UrhG, soweit dadurch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken begünstigt werden, steht mit der Eigentumsgarantie im Einklang. Dies bedürfte der Überprüfung und müßte zu einer Neuregelung zugunsten der Urheber führen, wenn eindeutige Anhaltspunkte für eine auf diese Vervielfältigungen zurückführbare Gefährdung oder gar Schädigung des „Primärschrifttums“ nachweisbar wären. Dieser Sachverhalt ist allerdings gerade bei den Vervielfältigungen der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken nicht naheliegend, wenn von der gegenwärtigen Praxis ausgegangen wird. Es könnte diese Beurteilung anders ausfallen, wenn die überregionale Spezialisierung der Literaturversorgung fortschreitet und damit eine wesentliche Veränderung des Marktes für die wissenschaftliche Literatur und die Fachzeitschriften eintritt, die reprographische Vervielfältigung oder andere Techniken der vom Druckwerk ablösbaren Informationsvermittlung durch Vervielfältigung also die Benutzung gedruckter Werke verdrängen. Die Fernleihe der Bibliotheken mit Hilfe der Einzelkopie ist ein anderer Tatbestand; er ersetzt lediglich die Ausleihe des Werkes, muß aber die „Primärliteratur“ nicht schädigen. Die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch durch Einzelpersonen — wie es scheint, der Hauptfall im Bereich der Hochschulen und der wissenschaftlichen Bibliotheken — ist hier nicht zu betrachten.

Die Einführung einer Vergütungspflicht für alle Vervielfältigungen zum Zwecke von Ausbildung und Wissenschaft oder für Vervielfältigungen in diesem Bereich, die eine bestimmte Zahl von Vervielfältigungen überschreiten, ist Sache der gesetzgeberischen Entscheidung. Soweit dabei der Gesetzgeber nennenswert über den nach geltendem Recht

bestehenden Umfang der Vergütungsfreiheit hinausgehen würde, also etwa die Grenze der „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ verlassen oder die Beschränktheit der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 UrhG preisgegeben werden würde, würde eine derartige Regelung nur in engen Grenzen und nur dann vor der Eigentumsgarantie bestehen können, wenn ein schwerwiegendes und vorrangiges öffentliches Interesse die Notwendigkeit einer derartigen Schranke des Urheberrechts erweisen könnte. Das Bundesverfassungsgericht läßt hier eine sachgerechte Abwägung nicht genügen, sondern fordert ein „gesteigertes öffentliches Interesse“, das nicht schon in dem Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken gegeben wäre (BVerfGE 31, 229/243 ff.; 49, 382/398 ff. — BVerfGE 31, 270/274 behandelt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderfall).

Die herrschende Auffassung geht dahin, daß eine allgemeine Vergütungsfreiheit zugunsten der Vervielfältigung für Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft dem Urheber eine wesentliche Verwertungsmöglichkeit entziehen würde und mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar wäre (BGH JZ 1978, 480; Hans. OLG Bremen JZ 1976, 597; H. Hubmann, Geistiges Eigentum, S. 32; ders., Rechtsgutachten, S. 32 f.; E. Ulmer, Rechtsgutachten, S. 34; G. Krüger-Nieland, Rechtsgutachten, S. 7). Eine differenzierende Behandlung durch den Gesetzgeber im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Handhabung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das zeigt auch die Richtschnur, von der sich der Rechtsausschuß des Bundestages bei der Behandlung des Entwurfs des Urheberrechtsgesetzes hatte leiten lassen, um die Schranken des Urheberrechts festzulegen. Es sollten nur solche Begrenzungen der Befugnisse des Urhebers aufrechterhalten werden, die ihn nicht unbillig belasten und im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich erscheinen (Bundestag zu Drucks. IV/3401, S. 1 f.). Zwar kann sich der Urheber darauf berufen, daß „die eigene Leistung als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition“ anerkannt ist (BVerfGE 50, 290/340). Die Befugnis des Gesetzgebers zur inhaltlichen und schrankenmäßigen Konkretisierung des Eigentums ist aber „um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht . . . Maßgebend hierfür ist der in Art. 14 Abs. 2 GG Ausdruck findende Gesichtspunkt, daß Nutzung und Verfügung in diesem Fall nicht lediglich innerhalb der Sphäre des Eigentümers bleiben, sondern Belange anderer Rechtsgenossen berühren, die auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind. Unter dieser Voraussetzung umfaßt das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung das Gebot der Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer, der seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf . . . Auch wenn jedoch das Eigentum insoweit weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden kann als in seiner personalen Funktion, fordert die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in jedem Fall die Erhaltung des Zuordnungsverhältnisses und der Substanz des Eigentums . . .“ (BVerfGE 50, 290/340 f. — Siehe R. Scholz, Entflechtung und Verfassung, 1981, S. 140).

Das in den „sozialen Raum“ getretene Werk des Urhebers darf danach auch in der Frage der angemessenen Vergütung nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel der Befugnisse des Urhebers gesehen werden. Die Vervielfältigung für Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft ist eine Werknutzung, die mit den Fällen nicht voll vergleichbar ist, die in BVerfGE 31, 229 (Schulbuch, Aufnahme in Sammlungen) und BVerfGE 49, 382 (Kirchenmusik) Gegenstand der Beurteilung waren. Insbesondere die Vervielfältigung in den Schulen hat auf die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechts nicht so weitgehende Auswirkungen wie die im Schulbuch-Fall behandelte Werknutzung. Beim Kirchenmusik-Fall war die in der beanstandeten Schranke des Urheberrechts erfaßte Werknutzung für die betroffenen Werke der Regelfall der öffentlichen Wiedergabe, so daß der grundsätzliche Vergütungsanspruch zur Ausnahme geworden wäre. Die Nachfrage nach Neudruck und Verkauf erscheinener Werke wird durch die Vervielfältigung in den Schulen regelmäßig nicht berührt werden. Es bedarf allerdings eines spezifischen und gewichtigen „sozialen Bezugs“ bestimmter Vervielfältigungen, um ihre Vergütungsfreiheit gegenüber dem geschützten Urheberrecht rechtfertigen zu können. Die Verteuerung zu Lasten der öffentlichen Hand ist für sich allein ein solcher Grund nicht. Es wäre jedoch zu bedenken, ob der Gesetzgeber bei seiner Abwägung und Ausgleichung nicht zu berücksichtigen hätte, daß eine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zu den für Ausbildung- und Wissenschaft unverzichtbaren Werken und zu ihrer Benutzung und die daraus resultierende „Informationsverengung“ ein „gesteigertes öffentliches Interesse“ für eine differenzierte Vergütungsregelung begründen könnte. Sicher kann die im geltenden Recht bestehende Grenze von sieben vergütungsfreien Vervielfältigungen für die privilegierten Zwecke nicht als absolute und allein verfassungsrechtlich mögliche Grenzziehung gelten.

Ausbildung und Wissenschaft sind, wie dargetan, verfassungsrechtlich besonders ausgezeichnete Staatsaufgaben. In den Schulen und Hochschulen kommt der Bildungsauftrag der staatlichen Gemeinschaft in zentraler Weise zum Ausdruck. Insbesondere ist der Staat verpflichtet, nach dem Maße des Möglichen ein pädagogisch und didaktisch den modernen Erfordernissen entsprechendes Schulwesen einzurichten und das Unterrichtsangebot optimal zu gestalten und fortzuentwickeln. Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe und das dort angestrebte Ziel einer größeren Selbständigkeit und Initiative der Schüler ist nicht der einzige, wohl aber ein hervorgehobener Bereich, in dem sich das „Recht auf Bildung“ bewähren soll (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. 5. 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“, unter II). Die Schule soll unter anderem zu selbständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigen (Beschuß der KMK a. a. O., unter I). Das „selbständige Lernen“, eine wissenschaftliche Propädeutik und eine auch auf eigener Initiative beruhende Spezialisierung im Wahlfachsektor der Schulfächer sind tragende Ziele der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe (Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972, unter 1 und 3.3; Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 2. Dezember 1977, unter 1.1, 1.2 und 3). Diese Fortbildung des

Schulwesens trägt verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung und ist in der Grundlinie — ohne daß es auf die organisatorischen und didaktischen Einzelvorkehrungen ankäme — nicht nur eine an sich dem Belieben überlassene Zweckmäßighkeitsfrage. In diesem Rahmen sind Vervielfältigungen ein unumgängliches didaktisches Hilfsmittel.

Die gesetzgeberische Regelung der Vergütungsfrage bedarf damit einer Abwägung zwischen dem Schutzanspruch des Urhebers und den verfassungsrechtlich anerkannten und im Kern gebotenen Erfordernissen von Ausbildung und Wissenschaft. Dabei handelt es sich nicht nur um eine bloße Güterabwägung, sondern um die Herstellung „praktischer Konkordanz“, d. h. um die Aufgabe des Gesetzgebers, beide verfassungsrechtlich geschützte Güter zu begrenzen und dabei eine Gestaltung zu finden, die beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen läßt (K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl., 1978, S. 28 f., 134 f., 183). In dem Maße des für Ausbildung und Wissenschaft sachlich Gebotenen kann der Gesetzgeber seinen Regelungsspielraum auch für die Vergütungsfreiheit bestimmter Vervielfältigungen in einer zweckspezifischen Begrenzung ausschöpfen, wie es in bestimmter Weise ja auch im geltenden Recht geschehen ist und wie es, wenn auch in sehr weitgeführter Einschränkung, noch im Referentenentwurf für die UrhG-Novelle vorgesehen ist (vgl. § 52 des Entwurfs). Davon abgesehen muß sich die gebotene Abwägung auf die „Angemessenheit“ der Vergütung erstrecken.

Da das Verfassungsrecht nicht gebietet, daß der wirtschaftliche Nutzen der neuen reprographischen Techniken allein den Urhebern zugeordnet werden muß, erwächst dem Gesetzgeber ein Spielraum des sachgerechten Ausgleichens. Die gesetzliche Ordnung des „neuen Marktes“ muß neben dem grundsätzlichen Vergütungsanspruch des Urhebers auch die sonst berührten öffentlichen Belange berücksichtigen, in dem hier betrachteten Punkt also die Erfordernisse der Ausbildung und der Wissenschaft. Legt man die Lösung des Referentenentwurfs zugrunde, wonach der Vergütungsanspruch durch Verwertungsgesellschaften gegenüber den Betreibern von Vervielfältigungsgeräten geltend zu machen ist, wird die Regelungsaufgabe auf die Vorschrift des § 13 Abs. 3 WahrnG gelenkt. Es wäre keine Verletzung der Eigentumsgarantie, wenn das Gesetz den Verwertungsgesellschaften aufgeben würde, nachzuweisen, ob und in welcher Weise sie bei der Tarifgestaltung den Erfordernissen der Ausbildung und der Wissenschaft Rechnung getragen haben, soweit sie Vergütungsansprüche gegen Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken als Betreiber von Vervielfältigungsgeräten geltend machen.

VI. Zusammenfassung

Die geltenden Vorschriften des Urheberrechts erlauben es den Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken innerhalb gewisser Grenzen einzelne Vervielfältigungsstücke urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütung herzustellen (§ 54 Abs. 1 UrhG). Die durch Vereinfachung und Verbilligung reprographischer Techniken sprunghaft angestiegene Menge von Vervielf-

fältigungen hat in Anknüpfung an die Entstehungsgeschichte des UrhG und in Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (bes. BVerfGE 31, 229 und 49, 382) Vorschläge und Forderungen heraufgeführt, das Recht der Vervielfältigung zugunsten der Urheber zu ändern, insbesondere das Prinzip einer allgemeinen Vergütungspflicht für Vervielfältigungen ohne Rücksicht auf deren Zweck einzuführen. Diese Bestrebungen berufen sich auch auf die Verfassung, vor allem auf die den Urheber schützende Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, bis hin zu der Annahme, daß die geltenden Schranken des Urheberrechts bei Vervielfältigungen nicht (mehr) verfassungsmäßig seien. Ein im Spätherbst 1980 abgeschlossener Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für eine UrhG-Novelle läßt die Vervielfältigungsfreiheit in ihren bisherigen Grenzen im wesentlichen bestehen, sieht aber einen durch Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Vergütungsanspruch des Urhebers gegen den Betreiber eines Vervielfältigungsgeräts vor. Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus dem Verfassungsrecht im Hinblick auf den eigentumsrechtlichen Schutz der Urheber und auf die Aufgaben der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Ausbildung und Wissenschaft ergeben, soweit diese in ihrem Aufgabenbereich Vervielfältigungen vornehmen. Es erweist sich, daß hier aus verfassungsrechtlichen Gründen Sonderregelungen möglich und im Grundsatz geboten sind, sowohl in Richtung eines Ausschlusses des Verbotsrechts des Urhebers als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütungsregelung.

Die Anerkennung der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers als „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG bedeutet nicht, daß die in der bisherigen Urheberrechtsgesetzgebung wirksamen urheberrechtlichen Grundsätze zugleich notwendiger Schutzgegenstand der Eigentumsgarantie sind. Inhalt und Schranken des Urheberrechts werden durch die Gesetze bestimmt; der Gesetzgeber muß dabei das gewährleisteteste Rechtsinstitut „Urheberrecht“ als Richtschnur beachten und die bestehenden konkreten Rechte einzelner Urheber respektieren. Die Eigentumsgarantie sichert zwar nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit eines geschützten Werkes, gebietet aber, daß in der Ausgestaltung des Urheberrechts eine grundsätzliche Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes eines geschützten Werkes an den Urheber erfolgt. Im Hinblick auf die Erfordernisse der Allgemeinheit und die schutzwürdigen Belange Dritter ist der Gesetzgeber bei der Ausformung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs des Urhebers auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung zu einer abwägenden und ausgleichenden Entscheidung berufen. Ein Ausschluß des Vergütungsanspruches für bestimmte Werknutzungen durch Dritte setzt ein definiertes und vorrangiges Gemeinwohlinteresse voraus. Diese strengere Bedingung wird durch das allgemeine Interesse an der Zugänglichkeit von Werken und durch das öffentliche Interesse an Volksbildung, Ausbildung und Wissenschaft nicht erfüllt. Für den Bereich der Vervielfältigung durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken ist der verfassungsrechtlich fundierte und auch im Wege der Gesetzgebung zu verwirklichende Auftrag, die Ausbildung und die Wissenschaft zu pflegen und zu fördern, ein bei der Ausgestaltung der Verwertungsrechte des Urhebers zu berücksichtigender Erwägungsgrund.

Die rechtliche Anerkennung des Urheberrechts und die Zuerkennung von Verwertungsbefugnissen haben ihren Grund in der schöpferischen Leistung des Urhebers und in dem Werkgenuß des Dritten. Das Urheberrecht und seine verfassungsrechtliche Garantie als „Eigentum“ schützen den Urheber nicht nur gegen eine gewerbliche oder sonst ertragsbezogene Werknutzung durch Dritte. Es ist jedoch eine gesetzgeberische Differenzierung danach, ob die Werknutzung durch Dritte aus eigennützig-wirtschaftlichen oder aus gemeinnützigen Gründen erfolgt, zulässig, soweit über die Angemessenheit des Vergütungsanspruchs zu entscheiden ist. Eine eigentumsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Schädigung der gewährleisteten Privatnützigkeit des Urheberrechts wäre — auch im Dienst von Zwecken des Gemeinwohls — dann anzunehmen, wenn zufolge einer durch Gesetz festgelegten Schranke des Urheberrechts die wirtschaftlich angemessene Verwertung des Urheberrechts verkürzt oder greifbar erschwert werden würde. Eine derartige Beeinträchtigung des Urheberrechts müßte im Bereich der Vervielfältigungen auch in dem Fall gesehen werden, daß durch Verwertungsbeschränkungen zugunsten Dritter wegen zu befürchtender Unrentabilität der verlegerischen Produktion die Verwertung der Urheberleistung mit Hilfe der Druckmedien faßbar erschwert würde; eine Rückwirkung der reprographischen Praxis auf die „Primärliteratur“ wäre in diesem Sinne verfassungsrechtlich erheblich.

Die Vervielfältigungspraxis der Schulen ist bei der gegenwärtigen Sachlage ihrer Art nach nicht geeignet, Produktion oder Absatz der betroffenen Werke greifbar zu schädigen. Dasselbe gilt für Vervielfältigungen der Bibliotheken zum Zwecke der Fernleihe. Weniger eindeutig ist die Sachlage bei Vervielfältigungen im Bereich der Hochschulen, wobei allerdings das Kopieren zum eigenen Gebrauch der Dozenten und Studenten im Vordergrund stehen dürfte. Ein gesetzlicher Ausschluß des Verbotsrechts des Urhebers für die Herstellung von Vervielfältigungen durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken für Zwecke der Ausbildung und der Wissenschaft wäre — auch über die Grenze der „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ hinaus — zulässig, soweit eine eindeutige und verhältnismäßige Zweckbindung festgelegt wird. Ein Ausschluß des Vergütungsanspruches für derartige Vervielfältigungen ist jedenfalls in dem Umfang, wie ihn das geltende Recht vorsieht, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

In dem darüber hinausgehenden Bereich ist der Vergütungsanspruch, soweit eine Vervielfältigungsfreiheit für Zwecke der Ausbildung und der Wissenschaft zulässig wäre, einer differenzierten Regelung zugänglich, und zwar in dem Maße wie hierfür ein gesteigertes öffentliches Interesse nachweisbar ist. In diesem Rahmen kann der Gesetzgeber seinen Regelungsspielraum auch für die Vergütungsfreiheit von Vervielfältigungen zum Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft in einer zweckspezifischen Begrenzung und in Bindung an das sachlich Gebotene ausschöpfen. Außerdem dürfen diese Zwecke als Bemessungsfaktoren zu Lasten des Urhebers für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung gesetzlich vorgeschrieben werden.

Bei der urheberrechtlichen Ausgestaltung des Rechts der Vervielfältigung hat der Gesetzgeber die eigentumsrechtlichen Verwertungsbefug-

nisse des Urhebers und den staatlichen Schutzauftrag für Ausbildung und Wissenschaft in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Insoweit wäre es verfassungsrechtlich zulässig, es bei dem geltenden Recht zu belassen. Der Referentenentwurf geht in dem hier fraglichen Bereich über das hinaus, was der eigentumsrechtliche Schutz des Urhebers nach Art. 14 GG fordert. Bei der beabsichtigten Neuregelung des Rechtsgebiets wäre es verfassungsrechtlich zulässig, zweckgebundene Vervielfältigungen durch Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken ohne Zustimmung des Urhebers ohne Beschränkung auf eine abstrakte Menge der Kopien zu erlauben, insbesondere in Schulen Vervielfältigungen in Klassenstärke. Dies wäre etwa durch einen eigenen Absatz im Rahmen des § 53 des Referentenentwurfs möglich, der es Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken erlaubt, Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum Gebrauch für Ausbildung und Wissenschaft herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, und zwar wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Berücksichtigung der Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft bei der Angemessenheit der Vergütung müßte — bei Zugrundelegung des Lösungsweges des Referentenentwurfs — im Rahmen des § 13 WahrnG erfolgen, soweit nicht für bestimmte Fälle von Vervielfältigungen eine Vergütungsfreiheit vorgesehen wird. Es wäre verfassungsrechtlich zulässig, wenn etwa in § 13 Abs. 3 WahrnG ein Satz 2 eingefügt würde, der vorschriebe, daß die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung die von den Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken verfolgten Zwecke der Ausbildung und Wissenschaft zu berücksichtigen hat.

